

## 152.

(3. 10.964/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt das nachfolgende Gesetz, durch welches der § 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Lehrergehalte, sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, und der § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 für 1902, betreffend eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen.

**Gesetz**

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark  
vom . . . . .  
betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen.

**Artikel I.**

Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, und des § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8, haben außer Kraft zu treten.

In Zukunft gilt daher die Verheirathung einer weiblichen Lehrkraft nicht mehr als freiwillige Dienstenstufung und ist für die Verheirathung einer weiblichen Lehrperson mit einem Lehrer eine Bewilligung des Landesschulrates nicht mehr erforderlich.

Diese Bestimmung findet rückwirkend Anwendung auf alle jene Fälle, in denen während des Krieges eine mit einem Nichtlehrer verheiratete weibliche Lehrkraft auf Kriegsdauer im Dienste belassen wurde.

Die Verheirathung ist längstens binnen 14 Tagen im Dienstwege an den Bezirksschulrat zu melden.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

**Artikel III.**

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

## 153.

(3. 10.965/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz, betreffend die Verstaatlichung der städtischen Polizei in der Landeshauptstadt Graz.

**Gesetz**

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark,  
vom . . . . .

mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Graz behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde aus dem Wirkungskreise der Stadtgemeinde ausgeschieden werden.

**§ 1.**

Auf Grund des letzten Absatzes des § 37 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gesetz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47)



werden im Gebiete der Landeshauptstadt Graz folgende, nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Paragraphen in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörende Geschäfte der Ortspolizei aus diesem behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde ausgeschieden:

1. Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
2. die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen in den im vorausgehenden Punkte bezeichneten Belangen;
3. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
4. die Sittlichkeitspolizei.

## § 2.

Für die Beitragsleistung der Stadtgemeinde Graz zu den Kosten, die aus der Ausübung der im § 1 angeführten Geschäfte der Ortspolizei der Staatsverwaltung erwachsen, ist das diesbezüglich von der Stadtgemeinde und der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen maßgebend.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der zu diesem Gesetze zu erlassenden, im Landesgesetz- und Verordnungsblatte zu verlauffbarenden Vollzugsanweisung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

154.

(3. 10.966/IV.)

Stainz, Bezirksumlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
Dem Bezirke Stainz wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 16prozentigen, zusammen daher einer 86prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

## 17. Sitzung am 28. April 1919.

155.

(3. 11.161/II.)

Außerordentliche Zuwendung  
für die Lehrkräfte der  
Schulen der evangelischen  
Gemeinde in Graz.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
Im Hinblick darauf, daß die Schulen der evangelischen Gemeinde in Graz als Ersatz öffentlicher Anstalten anzusehen sind, da sie allen Glaubensbekenntnissen offenstehen und seit Jahren durch ihre Erhaltung dank der Opferwilligkeit der evangelischen Gemeinde eine wesentliche Ersparung öffentlicher Mittel verursachen, ist der evangelischen Gemeinde in Graz zum Zwecke der Gleichstellung ihrer Lehrkräfte mit denen der Stadtgemeinde Graz eine einmalige Zuwendung im Ausmaße des genau zu berechnenden Erfordernisses bis zur Höhe von 28.000 K zu bewilligen.

156.

(3. 11.162/II.)

Absfertigungen an die infolge  
der Kriegsverhältnisse ent-  
lassenen Lehrerinnen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
Der steiermärkische Landesrat wird ermächtigt, Lehrerinnen, die beim Abschlusse der Kriegsverhältnisse aus dem Landesdienste entlassen worden sind, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Beihilfe bis zum Höchstaussmaße von drei Monatsbezügen samt Zulagen zu gewähren.



157.

(3. 11.163/II.)

Die steiermärkische Landesversammlung beschließt die Errichtung einer definitiven Doppelbürgerschule für Knaben und Mädchen in der Marktgemeinde Eggenberg und beauftragt den Landesrat mit der unverzüglichen Durchführung.

Eggenberg, Errichtung einer Doppelbürgerschule.

Die Petition Nr. 45 des Ortschaftsrates des Marktes Eggenberg bei Graz, um Errichtung einer Doppelbürgerschule für Knaben und Mädchen in Eggenberg, ist in ihrem ersten Teile durch obigen Beschluß als erledigt anzusehen, die Petition wird in ihrem zweiten Teile aber wegen der definitiven Anstellung der Lehrkräfte dem Landesrate beziehungsweise dem Landesschulrate befürwortend zugewiesen.

158.

(3. 11.164/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens bis zur Höhe von 2.000.000 K bei der Gemeindesparkasse Graz für Zwecke des städtischen Wasserwerkes unter der Bedingung erteilt, daß die Verzinsung dieses Darlehens ausschließlich aus den Einnahmen des Wasserwerkes erfolgt. Diese schwebende Schuld ist aus dem Erlöse einer von der Landeshauptstadt Graz aufzunehmenden festen Anleihe zu bedecken, wonach die Verzinsung und die Rückzahlung des zur Bedeckung der schwebenden Schuld verwendeten Teiles dieser Anleihe aus den Einkünften der Wasserleitung zu erfolgen haben wird. Zum Nachweise der Erfüllung dieser Bedingung sind dem Landesrate jährlich die Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse des städtischen Wasserwerkes vorzulegen.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 2.000.000 K für das städt. Wasserwerk.

159.

(3. 11.165/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 47, wird die Stadtgemeinde Graz ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges der ordentlichen und der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1918 eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 6.000.000 K bei der Gemeindesparkasse Graz aufzunehmen. Die einstweilige Verzinsung dieses Darlehens, das aus dem Erlöse einer zu begebenden festen Stadtanleihe zu tilgen sein wird, hat aus den Einnahmen der ordentlichen Gebarung des Gemeindefonds zu erfolgen.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 6.000.000 K.

Hiebei wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Vertretung der Landeshauptstadt bereits bei der Feststellung des Voranschlages für das Jahr 1919 bemüht sein wird, das Gleichgewicht im städtischen Haushalte wieder herzustellen.

160.

(3. 11.166/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt den nachfolgenden Gesetzentwurf und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze allenfalls erforderlich werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz, betreffend Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen.



## Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen.

## § 1.

Für alle im Gebiete einer Gemeinde gegen Eintrittsgeld veranstalteten Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen können in den Ortsarmenfonds der Gemeinde fließende Abgaben eingehoben werden, wenn der Gemeindeausschuß (Gemeinderat) die Einhebung solcher Abgaben unter gleichzeitiger Festsetzung ihres Ausmaßes (§ 2) beschließt und der Landesrat diesen Beschluß genehmigt. Die Einhebungsbewilligung darf nur für die Dauer eines Jahres erteilt werden und ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen.

## § 2.

(1) Die Abgabe kann entweder mit festen Beträgen für jede einzelne Vorstellung oder von dem Erlöse jeder einzelnen Vorstellung oder von der Eintrittsgebühr eingehoben werden.

(2) Veranstaltungen zu ausschließlich wohltätigen Zwecken sowie zu wissenschaftlichen und Bildungszwecken, soferne sie nicht in Gewinnabsicht veranstaltet werden, sind abgabefrei.

(3) Wenn die Abgabe von der Eintrittsgebühr einzuheben ist, hat dies auch dann zu geschehen, wenn zu einer der Abgabe unterzogenen Veranstaltung keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Der Eintrittsgebühr ist jeder Betrag hinzuzurechnen, der unter welchem Titel immer anlässlich des Eintrittes eingehoben wird. Dasselbe gilt für den Fall, wenn neben der Eintrittsgebühr noch getrennte Gebühren von besonderen Veranstaltungen des Unternehmers eingehoben werden. Sogenannte Dienssitze, das sind die über behördlichen Auftrag den diensthabenden Personen angewiesenen Plätze sind von der Abgabe befreit. Bei Duzenkarten und ähnlichen Vorverkaufskarten ist die Abgabe von den hiefür bestimmten Preisen zu berechnen.

## § 3.

Die Abgabe ist vom Veranstalter der abgabepflichtigen Unternehmung an die Gemeinde zu entrichten. Wird die Unternehmung von mehreren Personen veranstaltet, so haften sie für die Abgabe zur ungeteilten Hand.

## § 4.

(1) Jeder Veranstalter einer der Abgabe unterliegenden Vorstellung hat spätestens 24 Stunden vor Beginn der Vorstellung dem Gemeindeamte hievon die Anzeige zu erstatten.

(2) Wenn die Abgabe mit festen Beträgen für jede Vorstellung bemessen wird, ist der Abgabebetrag gleichzeitig mit der Anzeige (Absatz 1) an das Gemeindeamt einzuzahlen.

(3) Wenn die Abgabe von dem Erlöse der Vorstellungen oder von den Eintrittsgebühren zu entrichten ist, hat der Veranstalter längstens 24 Stunden nach Kassaschluß die Abgabe unter gleichzeitiger Vorlage eines Verzeichnisses der eingehobenen Eintrittsgebühren dem Gemeindeamte zu übergeben.

(4) In den im 3. Absätze bezeichneten Fällen kann das Gemeindeamt vor der Veranstaltung eine entsprechende Sicherstellung der Abgabe verlangen. Ausnahms-



weise kann der Gemeindeausschuß in diesen Fällen die 24stündige Frist zur Zahlung der Abgabe und Vorlage des Verzeichnisses erstrecken. Für regelmäßige, mindestens einen Monat andauernde Veranstaltungen kann der Gemeindeausschuß statt der täglichen die wöchentliche Abrechnung bewilligen. Die von Dußendkarten und ähnlichen Vorverkaufskarten zu entrichtende Abgabe hat der Unternehmer längstens binnen einer Woche nach dem Verkaufstage zu bezahlen. Dem bevollmächtigten Gemeindebeamten ist die Überprüfung der Vormerke über die Einnahmen aus den Eintrittsgebühren zu gestatten.

### § 5.

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder, wenn er Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen oder wenn er bei Erteilung von Auskünften wesentliche Tatsachen verschweigt, so kann ihm ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Erhöhung der Abgabe im Höchstaussaße von 100 v. H. des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

(2) Wenn der Abgabepflichtige jedoch nachweist, daß die unrichtigen Angaben oder Verschweigungen in einem entschuldbaren Irrtum oder doch ohne Absicht der Verkürzung der Abgabe erfolgt sind, so ist an Stelle der Abgabenerhöhung von 100 v. H. eine geringere Abgabenerhöhung aufzuerlegen, die 10 v. H. der Abgabe nicht übersteigen darf. Der erhöhte Abgabebetrag ist binnen 24 Stunden nach der endgültigen Feststellung beim Gemeindeamte einzuzahlen.

### § 6.

Erfolgt die Zahlung der Abgabe oder der Abgabenerhöhung nicht innerhalb der angegebenen Fristen, so kann der rückständige Betrag auf Grund des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingetrieben werden.

### § 7.

Der Abgabepflichtige kann die schriftliche Ausfertigung eines mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Zahlungsauftrages verlangen.

### § 8.

(1) Binnen 14 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages (§ 7) nachfolgenden Tage an kann beim Gemeindeamte die Beschwerde an den Gemeindeausschuß eingebracht werden. Gegen die Entscheidung des Gemeindeausschusses kann binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an beim Gemeindeamte die Beschwerde an den Landesrat eingebracht werden.

(2) Die Einbringung von Beschwerden hat keine aufschiebende Wirkung. Falls einer Beschwerde gegen die Bemessung der Abgabe stattgegeben wird, ist der ungebührlich entrichtete Abgabebetrag zuzüglich 5 v. H. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Tage der Zustellung des Bescheides über die Beschwerde rückzusetzen.

### § 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist die Landesregierung betraut.



- 161.** (3. 11.167/II.)  
**Johann Ogrisek, Dienstzeit-einrechnung.**  
 Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
 Dem Kanzlisten des Landesamtes für die Verbrauchssteuereinhebung Johann Ogrisek wird gnadenweise die volle in Landesdiensten zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses eingerechnet.
- 162.** (3. 11.168/VI.)  
**Raimund Raunicher, Dienstzeitanrechnung.**  
 Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
 Dem Raimund Raunicher, Adjunkten der Landes-Versorgungsanstaltenverwaltung in Graz, wird die als Aushilfskraft in der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg zugebrachte Dienstzeit vom 1. November 1892 bis Ende Oktober 1897 bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge angerechnet.
- 163.** (3. 11.169/V.)  
**Systemisierung einer Wanderlehrstelle für Viehzucht und Molckereiwesen.**  
 Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
 1. Die von Martin Zupanc bekleidete provisorische Assistentenstelle wird aufgelassen und hiefür eine Stelle im Wanderlehrendienste für Viehzucht und Molckereiwesen mit dem Titel „Adjunkt“ in der X. Rangsklasse der Landesbeamten systemisiert.  
 2. Für den Fall der Verleihung dieser Stelle an Martin Zupanc ist demselben die ganze provisorische Dienstzeit für die Pension gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge einzurechnen und wird für die Zeitvorrückung der 1. September 1913 als Anfallstag der Bezüge der X. Rangsklasse festgestellt.
- 164.** (Präf.-Nr. 252.)  
**Strafgerichtliche Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Regner.**  
 Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
 Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Knittelfeld, Abt. III, vom 4. März 1919, U/134/2/1919, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Regner wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird stattgegeben.
- 165.** (Präf.-Nr. 253.)  
**Strafgerichtliche Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Pichler.**  
 Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
 Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., Abt. IV, vom 10. April 1919, U/345/2/1919, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Pichler wegen Ehrenbeleidigung wird keine Folge gegeben.
- 166.** (3. 11.172/IV.)  
**Teilung der Gemeinden St. Josef bei Stainz und Disniz.**  
 Die provisorische Landesversammlung beschließt, die Teilung der Gemeinde St. Josef bei Stainz in die selbstständigen Gemeinden Disniz und St. Josef bei Stainz zu genehmigen und den Landesrat mit der Durchführung zu beauftragen.
- 18. Sitzung am 29. April 1919.**
- 167.** (3. 11.312/II.)  
**Gesetz, betreffend Dienst-einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung der Hinterbliebenen.**  
 Die provisorische Landesversammlung beschließt:  
 Das im Anhange folgende Gesetz für das Land Steiermark, betreffend das Dienst-einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.



**Gesetz**

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark

vom . . . . .

betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre  
Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Die provisorische Landesversammlung für Steiermark hat beschlossen:

**I.****Dienst Einkommen der Lehrerschaft an Volks- und Bürgerschulen.****§ 1.**

1. Die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Steiermark sind dauernd (definitiv) oder vorläufig (provisorisch) angestellt, und zwar an Volksschulen als Oberlehrer(innen) oder Lehrer(innen); an Bürgerschulen als Direktoren(innen) oder Fachlehrer(innen); ferner als Arbeitslehrerinnen und als Bezirksaushilfelehrer(innen).

2. Die Lehrerschaft wird hinsichtlich ihrer Bezüge in fünf Klassen eingeteilt, die der XI. bis einschließlich VII. Rangsklasse der Staatsbeamten entsprechen, und zwar gehört die Volksschullehrerschaft in die XI. bis einschließlich VIII. Rangsklasse der Gruppe C (§ 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15), die Bürgerschullehrerschaft in die XI. bis einschließlich VII. Rangsklasse der Gruppe B. Die Arbeitslehrerinnen werden in die XI. bis einschließlich IX. Rangsklasse der Gruppe E eingereiht. Die Anstellung und Besoldung der Arbeitslehrerinnen wird durch die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes geregelt.

3. Alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Befähigungsprüfung für Volksschulen werden ein Jahr nach Ablegung dieser Prüfung mit den Bezügen der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten dauernd angestellt, wenn sie an einer systemisierten unbefetzten Lehrstelle dienen und bis dorthin nicht schon im Wege der Stellenverleihung dauernd angestellt worden sind.

Die nicht an solchen systemisierten Stellen dienenden Lehrkräfte treten von dem dem Ablaufe eines Jahres nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monate an in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten. Tritt bei solchen Lehrkräften infolge des Aufhörens ihrer bisherigen Verwendung und infolge Mangels einer anderen zugänglichen Lehrstelle eine Unterbrechung ihrer Dienstleistung und daher auch ihrer Bezüge ein, so wird ihnen nach Wiedereintritt in den Schuldienst die ganze frühere Dienstzeit ohne Rücksicht auf die Unterbrechung für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Ruhegenüßberechnung angerechnet. Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle erst mit Ende des dritten Monats nach der Unterbrechung der Dienstleistung.



## § 2.

1. Die Vorrückung in die höheren Bezüge erfolgt für alle Lehrkräfte (§ 1, 3. 3) nach dem Dienstalter in folgender Weise:

| Dauer der Dienstzeit mit<br>Bezügen der Staatsbeamten<br>der | In der Gruppe der |                  |
|--------------------------------------------------------------|-------------------|------------------|
|                                                              | Bürgerschullehrer | Volksschullehrer |
|                                                              | Jahre             |                  |
| XI. Rangsklasse                                              | 3                 | 6                |
| X. "                                                         | 5                 | 6                |
| IX. "                                                        | 7                 | 7                |
| VIII. "                                                      | 10                | —                |

2. Die Gehalte werden dormalen im Sinne des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, in nachstehender Weise festgesetzt:

| Rangsklasse | Gehaltsstufe |      |      |      |      |
|-------------|--------------|------|------|------|------|
|             | 1.           | 2.   | 3.   | 4.   | 5.   |
|             | Kronen       |      |      |      |      |
| VII.        | 4800         | 5400 | 6000 | 6400 | —    |
| VIII.       | 3600         | 4000 | 4400 | 4800 | —    |
| IX.         | 2800         | 3000 | 3200 | 3400 | 3600 |
| X.          | 2200         | 2400 | 2600 | 2800 | —    |
| XI.         | 1600         | 1800 | 2000 | 2200 | —    |

3. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe der gleichen Rangsklasse tritt ein, sobald die Lehrkraft die gesetzliche Frist mit den Bezügen der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe zurückgelegt hat.

Die gesetzliche Frist beträgt bei den Bezügen der XI., X. und IX. Rangsklasse je 3 Jahre, bei jenen der VIII. und VII. Rangsklasse je 4 Jahre.

Die Vorrückung in die Bezüge der jeweils nächsthöheren Rangsklasse wird durch eine „minder entsprechende“ oder „nicht entsprechende“ Qualifikation gehindert.

Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, sind von der Vorrückung in die Bezüge der höheren Rangsklassen ausgeschlossen.

Auch können Lehrkräfte, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, vor Abschluß des Disziplinarverfahrens nicht in höhere Bezüge vorrücken.

4. Volksschullehrkräften, welche zu Bürgerschulfachlehrern (Bürgerschulfachlehrerinnen) ernannt werden, wird die nach dem Schema C verbrachte Dienstzeit für die Vorrückung nach dem Schema B angerechnet.

5. Volksschullehrkräfte, welche vorübergehend an einer Bürgerschule verwendet werden, erhalten auf die Dauer dieser Verwendung, wenn sie für Bürgerschulen lehrbefähigt sind, eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Zulage im Ausmaße der Differenz zwischen ihren bisherigen und jenen Bezügen, welche ihnen im Falle der Anwendung der Bestimmung des vorstehenden Punktes 4 zukämen. Sind sie nicht für Bürgerschulen lehrbefähigt, so ist ihnen nur die Differenz im Gehalte (ohne Diensteszulage) anzuweisen. Hat diese Verwendung drei Jahre gedauert, so sind für Bürgerschulen lehrbefähigte Volksschullehrkräfte als zu dauernd angestellten Bürgerschulfachlehrkräften ernannt anzusehen.



6. Vorläufig angestellte Lehrkräfte erhalten von dem dem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monate an bis zu ihrer Vorrückung in die Bezüge der XI. Rangsklasse (§ 1, 3. 3) eine Vergütung (ein Adjutum) von jährlich 1600 K.

7. Alle in rangsklassenmäßigen Gehaltsbezügen stehenden Lehrkräfte erhalten außer dem Gehalte eine Diensteszulage (Aktivitätszulage) wie die Staatsbeamten. Sie beträgt in der

| Rangsklasse | Diensteszulagenklasse |      |     |     |
|-------------|-----------------------|------|-----|-----|
|             | 1.                    | 2.   | 3.  | 4.  |
|             | Kronen                |      |     |     |
| XI.         | 576                   | 504  | 432 | 360 |
| X.          | 768                   | 672  | 576 | 480 |
| IX.         | 960                   | 840  | 720 | 600 |
| VIII.       | 1104                  | 966  | 828 | 690 |
| VII.        | 1288                  | 1127 | 966 | 805 |

Die Schulorte werden in die Diensteszulagenklassen in gleicher Weise eingereiht wie die Dienstorte der Staatsbeamten für die Aktivitätszulagen.

Die Diensteszulage wird in folgendem Ausmaße in den Ruhegehalt eingerechnet:

|         |                 |     |       |
|---------|-----------------|-----|-------|
| Für die | XI. Rangsklasse | mit | 240 K |
| " "     | X.              | " " | 320 " |
| " "     | IX.             | " " | 400 " |
| " "     | VIII.           | " " | 480 " |
| " "     | VII.            | " " | 560 " |

8. Lehrern und Lehramtsanwärtern mit Reifeprüfung, die Kriegsdienste geleistet haben, wird die Zeit des Kriegsdienstes für die Einreihung in die Bezüge der XI. Rangsklasse von dem Zeitpunkte an eingerechnet, zu dem sie unter normalen Verhältnissen die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen hätten ablegen können. Die Einreihung erfolgt nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

9. Die Bezüge und Bezugserhöhungen werden durch den Landes Schulrat angewiesen. Bei Neu- und Wiederanstellungen kann er mit Zustimmung des Landesrates bewilligen, daß eine im öffentlichen deutschsteirischen Schuldienste verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise eingerechnet wird.

10. Deutschen Lehrpersonen, die aus einem Teile des früheren Staates Österreich an steirische Volks- und Bürgerschulen übernommen werden, wird ihre ganze frühere Dienstzeit angerechnet.

### § 3.

Dem Leiter oder der Leiterin (Direktor, Direktorin, Oberlehrer, Oberlehrerin) einer Schule gebührt eine Leitungszulage, die in den Ruhegehalt eingerechnet wird.

Sie beträgt jährlich für ein- und zweiklassige Volksschulen . . . . . 400 K,  
für drei- und vierklassige Volksschulen . . . . . 600 K,  
für fünf- und mehrklassige Volksschulen und für  
Bürgerschulen . . . . . 800 K

### § 4.

1. Außerdem hat der Leiter (die Leiterin) einer Schule Anspruch auf eine Naturalwohnung und bei Vorhandensein auf einen entsprechend großen Gemüsegarten.



Die Wohnung ist von der Schulgemeinde womöglich im Schulgebäude selbst, sonst in dessen nächster Nähe heizustellen. Sie muß mindestens zwei allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende heizbare Zimmer und samt der Küche und den Nebenräumen ein Gesamtausmaß von mindestens 70 Quadratmeter haben. Außerdem muß sie die erforderlichen Keller- und Bodenräume enthalten.

Jedoch kann bei schon bestehenden Wohnungen vom Zutreffen der vorerwähnten Voraussetzungen, falls die Abweichungen nur geringfügiger Natur sind, nach dem Ermessen der berufenen Schulbehörden abgesehen werden.

2. Über die Angemessenheit einer entsprechenden Wohnung entscheiden die Schulbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.

3. Kann dem Schulleiter keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, so gebührt ihm ein Wohnungsgeld, das aus dem Landesschulfonds in Vierteljahrsbeträgen voraus bezahlt wird und von der Schulgemeinde diesem Fonds zu ersetzen ist. Das Wohnungsgeld beträgt ohne Unterschied der rangsklassenmäßigen Bezüge in den Schulorten der I. Dienstzulagenklasse 1400 K, in jenen der zweiten Klasse 1200 K, in jenen der dritten Klasse 1000 K und in jenen der vierten Klasse 800 K.

4. Wird die benützte Naturalwohnung als nicht angemessen befunden, so ist der Unterschied zwischen dem ermittelten Werte derselben und den im vorhergehenden Absätze angeführten Wohnungsgeldern aus dem Landesschulfonds auszubezahlen. Die Schulgemeinde hat diesen Betrag jedoch dem Landesschulfonds zu ersetzen.

5. Der Wert der Naturalwohnung, beziehungsweise das Wohnungsgeld ist in den Ruhegehalt einrechenbar.

#### § 5.

Die Leiter und Leiterinnen von Schulen haben nur Anspruch auf die halbe Diensteszulage.

#### § 6.

Alle Lehrkräfte, die trotz entsprechender Qualifikation nach vollendetem 20. Dienstjahre keine Leiterstelle erlangen konnten, erhalten eine in den Ruhegehalt einrechenbare Zulage von jährlich 400 K, wenn sie an Volksschulen, und 800 K, wenn sie an Bürgerschulen angestellt sind.

#### § 7.

Alle Bezirksaushilfslehrer und Bezirksaushilfslehrerinnen erhalten für die Zeit, in der sie außerhalb ihres Amtessees verwendet werden, bis zur Dauer von 4 Wochen die vollen, bei längerer auswärtiger Verwendung die halben rangsklassenmäßigen Taggelde der Staatsbeamten.

#### § 8.

Alle Lehrkräfte, die in der Woche mehr als 30 Unterrichtsstunden zu geben haben, erhalten für jede Wochenstunde darüber eine Vergütung von jährlich 150 K. Die gleiche Vergütung gebührt für jede Unterrichtsstunde in einem Freigegenstande mit Ausnahme des Turnunterrichtes an Mädchenbürgerschulen.

#### § 9.

Im Bedarfsfalle können auch Lehrstellen für Freigegenstände vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesrate dauernd systemisiert und Lehrkräfte, die für diesen Gegenstand lehrbefähigt sind, als eigene Hilfslehrer angestellt werden.



Für die Vorrückung und Bezüge solcher Hilfslehrkräfte gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11.

### § 10.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird an Volks- und Bürgerschulen von hiezu lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen erteilt.

Im Bedarfsfalle können jedoch vorübergehend auch formell nichtbefähigte Arbeitslehrerinnen verwendet werden.

### § 11.

1. Für die Anstellung und Anfangsbezüge dieser Arbeitslehrerinnen gelten die Bestimmungen des § 1, 3. 3, sinngemäß mit der Änderung, daß sie nach dreijähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Gruppe E der Staatsbeamten eintreten.

2. Sie rücken nach folgendem Plane vor:

Dienstzeit mit den Bezügen der

XI. Rangsklasse . . . . . 6 Jahre

X. „ . . . . . 9 „

3. Die Gehalte sind dermalen folgende:

| Rangsklasse | Gehaltsstufe |      |      |      |      |
|-------------|--------------|------|------|------|------|
|             | 1            | 2    | 3    | 4    | 5    |
|             | Kronen       |      |      |      |      |
| IX.         | 2800         | 3000 | 3200 | 3400 | 3600 |
| XI.         | 2200         | 2400 | 2600 | 2800 | —    |
| XI.         | 1600         | 1800 | 2000 | 2200 | —    |

4. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe tritt ein, sobald die Arbeitslehrerin die gesetzliche Frist von je drei Jahren mit den Bezügen der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe zurückgelegt hat.

5. Alle in rangsklassenmäßigen Bezügen stehenden Arbeitslehrerinnen erhalten überdies eine Diensteszulage im gleichen Ausmaße wie die übrigen Lehrpersonen der gleichen Rang- und Diensteszulagenklasse.

6. Sind einer Arbeitslehrerin weniger als 18 Wochenstunden zugewiesen, so vermindern sich die Bezüge (Gehalt und Diensteszulagen) für jede Wochenstunde unter dieser Zahl um ein Achtzehntel.

7. Vorläufig angestellte lehrbefähigte, sowie vorübergehend verwendete nicht-lehrbefähigte Arbeitslehrerinnen erhalten von dem dem Dienstantritte folgenden Monate an bis zu ihrer Vorrückung in die Bezüge der XI. Rangsklasse (Ziffer 1) eine Vergütung von jährlich 80 K für jede Wochenstunde.

8. Arbeitslehrerinnen, die den Unterricht an Schulen verschiedener Orte erteilen, erhalten überdies eine Wegentschädigung, die den Kilometergeldern der Staatsbeamten entspricht.

9. Alle lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen, die sich gegenwärtig im öffentlichen Schuldienste der Steiermark befinden, werden mit ihrer vollen ununterbrochenen Dienstzeit übernommen und eingereiht.

Im Falle einer unfreiwillig unterbrochenen Dienstleistung kann der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände die vor der Unterbrechung vollstreckte Dienstzeit ausnahmsweise in Anrechnung bringen.



## § 12.

Lehrpersonen, die an besonderen Schulen oder Klassen für schwach sinnige oder verwahrloste Kinder angestellt und für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden auf die Dauer ihrer Verwendung in ihren Bezügen den Bürger[schullehr]kräften gleichgestellt.

## II.

**Die Ruhegehälter und die Versorgung der Hinterbliebenen.**

Die bisherigen Bestimmungen über Ruhegenüsse und die Versorgung der Hinterbliebenen werden in nachstehender Weise abgeändert.

## § 13.

1. Die Ruhegenüsse der Lehrkräfte betragen nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren seit der ersten vorläufigen Anstellung 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr bis einschließlich zum 35. Dienstjahre 2 1/2 Prozent des anrechenbaren Jahresgehaltes.

Lehrkräfte, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

2. Bei unfreiwilligen Unterbrechungen wird die ganze tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit gezählt.

3. Lehrkräfte, die das 35. Dienstjahr zurückgelegt oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, auch ohne amtsärztlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu treten.

4. Bruchteile des letzten Dienstjahres, die sechs Monate überschreiten, werden als ein volles Dienstjahr gerechnet.

5. Wird eine Lehrkraft infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne ihr vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb unfähig, so werden ihr zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.

Das Gleiche gilt, wenn eine Lehrkraft infolge eines Unfalles ohne ihr vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) der Unfall muß die Lehrkraft in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung betroffen haben und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhange stehen;

b) es muß durch eine von amtswegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

c) die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfalle eingetreten sein;

d) der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Landesschulrate geltend gemacht werden.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann in den letzterwähnten Fällen der Ruhegenuß vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesschulrate auch in einem noch höheren Ausmaße bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußberechnung anrechenbaren Bezüge zugestanden werden.



6. Wird eine Lehrkraft infolge einer anderen als oben bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die sie sich ohne ihr vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig, so kann ihr vom Landeslehrer im Einvernehmen mit dem Landesrate zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden.

7. Lehrkräften, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege ohne ihr vorsätzliches Verschulden zum Zivildienste unfähig wurden, sind zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit 10 Jahre hinzuzurechnen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Landesrates jedoch ein noch größerer Zeitraum bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugerechnet werden.

Ist eine vorläufig angestellte Lehrkraft (§ 2, 3. 6) unter den gleichen Voraussetzungen dienstunfähig geworden, so ist ihr ein Ruhegenuß im Ausmaße der Ruhebezüge zu bewilligen, welche ihr gebühren würden, falls sie bereits 10 Dienstjahre vollstreckt hätte.

8. Der den Lehrpersonen gemäß § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 9 für 1902, vorgeschriebene Beitrag zum Schullehrerpensionsfonds im Ausmaße von 3 Prozent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge wird auf 4 Prozent erhöht.

#### § 14.

1. Eine Lehrkraft ist von amtswegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienste abwesend ist.

Bei Berechnung dieser einjährigen Dauer ist eine dazwischenliegende im Urlaubsverhältnisse zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen.

Eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorher gelegenen Abwesenheit erreicht. In diesem Falle ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Abwesenheitsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Abwesenheitsdauer die einzelnen Abwesenheitsabschnitte zusammenzurechnen.

2. Eine Lehrkraft ist von amtswegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn die Gesamtbeurteilung ihrer Qualifikation durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend“ gelaufen hat.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand hat zu erfolgen, wenn die Lehrkraft bleibend unfähig ist, ihren Dienstposten ordnungsmäßig zu versehen, ferner dann, wenn sie das 60. Lebensjahr überschritten und — falls es sich nicht um Lehrkräfte handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestande befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß hat.

#### § 15.

Der Ruhegehalt aller Lehrkräfte wird nach dem letzten Jahresbezüge an Gehalt und anrechenbaren Zulagen bemessen (§ 2, 3. 2, 7, § 3, § 4, 3. 5, § 6, § 11, 3. 3, 5).



## § 16.

1. Die Witwe eines Lehrers (Fachlehrers, Oberlehrers, Direktors), der zur Zeit seines Todes noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte, erhält den dritten Teil seines letzten anrechenbaren Jahresgehaltes als Abfertigung. Die gleiche Abfertigungssumme erhalten bei Nichtvorhandensein einer Witwe die hinterbliebenen unverfögten Kinder.

2. Hatte der Verstorbene schon das 10. oder im Falle des § 13, Z. 1, Absatz 2, das 5. Dienstjahr vollendet, so geböhren der Witwe ein Ruhegehalt und den Kindern Erziehungsbeiträge im gleichen Ausmaße und unter denselben Bedingungen, wie sie der Witwe und den Kindern eines Staatsbeamten der gleichen Rangsklasse zukommen, sofern nicht nach den bisherigen Bestimmungen höhere Gebühren begründet sind.

3. Abfertigung oder Ruhegehalt dürfen aber in keinem Falle weniger als 800 K betragen.

4. Der Landesschulrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit dem Landesrate eine Lebensgefährtin, die dem Verstorbenen mindestens durch drei Jahre vor dessen Ableben seinen Haushalt geführt hat und von ihm im Wesentlichen versorgt worden war, bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse einer Witwe gleichhalten, sofern nicht eine anspruchsberechtigte Ehegattin vorhanden ist.

5. Uneheliche Kinder sind den ehelichen gleichzuhalten.

6. Den unverfögten Kindern einer Lehrerin geböhren die Erziehungsbeiträge, wenn die zu ihrem Unterhalte verpflichteten Personen nicht mit Erfolg zum Unterhalte herangezogen werden können.

## § 17.

Die Bestimmungen des § 65 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, über das Sterbequartal finden auf Lehrkräfte sinngemäß mit dem Anwendung, daß der Mindestbetrag 500 K beträgt.

## § 18.

1. Ist eine Lehrkraft infolge eines ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 13, Z. 5. die dort bezeichneten Voraussetzungen vorhanden, so erhalten ihre Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

Hatte die verstorbene Lehrkraft bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate unter besonders rücksichtigungswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar den Hinterbliebenen einer Lehrperson im Genusse der Bezüge der XI., X. oder IX. Rangsklasse bis zum Ausmaße der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangsklasse, den Hinterbliebenen anderer Lehrpersonen bis zu dem der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangsklasse.

2. Ist eine Lehrkraft vor dem Feinde gefallen oder sonst in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege gestorben und dieser Todesfall nicht etwa auf ihr vorsätzliches Verschulden zurückzuführen, so haben sinngemäß die Vorschriften des vorigen Punktes zu gelten.

Ist eine vorläufig angestellte Lehrkraft (§ 2, Z. 6) unter den Voraussetzungen des vorigen Absatzes gestorben, so können ihren Hinterbliebenen mit Zustimmung des Landesrates Versorgungsgenüsse bewilligt werden, welche ihnen geböhren würden, falls die Lehrkraft bereits 10 Dienstjahre vollstreckt hätte.



3. Den schuldlosen Angehörigen einer im Disziplinarwege entlassenen Lehrkraft kann, wenn ihnen im Falle des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen mit Zustimmung des Landesrates ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an zugesprochen werden.

### § 19.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, Abschnitt I und II, gelten auch für die Ruhegenußberechnung aller Lehrkräfte, die seit dem 1. Mai 1914 in den Ruhestand getreten sind. Desgleichen für die Witwen und Waisen der seit diesem Tage verstorbenen Lehrkräfte, sowie für die Witwen und Waisen aller jener Lehrkräfte des Ruhestandes, die nach dem 31. Dezember 1918 gestorben sind.

2. Den vor dem 1. Mai 1914 in den Ruhestand versetzten Lehrkräften und den Witwen und Waisen nach vor diesem Tage verstorbenen Lehrern kann der Landeschulrat im Einverständnisse mit dem Landesrate in berücksichtigungswürdigen Fällen über ihr Ansuchen Erhöhungen ihres Versorgungsgenusses bis zur Hälfte — bei Witwen und Waisen bis zur vollen Höhe — jenes Betrages bewilligen, um welchen der Versorgungsgenuß auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen niedriger ist als jener, welcher sich bei Rückwirkung dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt der Bemessung des Versorgungsgenusses ergeben würde. Im Ansuchen ist unter Anschluß der Belege und Darstellung der Einkommensverhältnisse der Familie der erwähnte Differenzbetrag zu berechnen.

### III.

### Allgemeine Bestimmungen.

### § 20.

1. Dieses Gesetz tritt für die im Zeitpunkte der Kundmachung im Dienste stehenden Lehrkräfte rückwirkend mit dem 1. Jänner 1919 in Kraft. Sie werden mit diesem Tage in die Gruppe, Rangsklasse und Stufe eingeteilt, in die sie nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 11 gehören.

Vom gleichen Zeitpunkte an sind die gemäß § 19, Absatz 1, neu berechneten Ruhegenüsse anzuweisen.

2. Als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhegenußbemessung die Zeit von dem nach Ablegung der Reiseprüfung erfolgten Eintritt in den öffentlichen Schuldienst zu rechnen (vgl. auch § 2, 3. 9). Unfreiwillige Dienstzeitunterbrechungen haben nicht den Verlust der schon verbrachten Dienstzeit zur Folge.

3. Die Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, über die Militärdienstzeit, die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen über die erhöhte Anrechnung von während des Zivildienstes verbrachten Kriegsdienstjahren und die Vollzugsanweisungen des Staatsrates vom 28. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 68 und 69, über die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges finden auf Lehrkräfte sinngemäß Anwendung.

### § 21.

Insoferne eine Lehrkraft nach den bisherigen Gesetzen höhere Bezüge genießt als nach dem vorliegenden Gesetze, ist ihr der Mehrgenuß als Personalzulage insoweit zu belassen, bis sie auf Grund dieses Gesetzes in höhere Bezüge tritt.



## § 22.

Jede Neuregelung der rangsklassenmäßigen Bezüge und Vorrückungsfristen der Staatsbeamten der XI. bis einschließlich VII. Rangsklasse sowie anderer in diesem Gesetze übernommener Bestimmungen der Staatsbeamtendiensspragmatik findet auch auf die Lehrkräfte mit der selben zeitlichen Wirkung Anwendung. Die Durchführung solcher Änderungen hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate zu verfügen.

## § 23.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

## § 24.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

Entfall der Teuerungszulagen für die Lehrerschaft.

Außer diesem Gesetze wurde beschlossen:

1. Die mit Beschluß des steiermärkischen Landtages von den Jahren 1907 und 1913 gewährten in die Ruhegenüsse eingerechneten und sohin von Jahr zu Jahr neuerlich angewiesenen Teuerungszulagen, welche beschlußgemäß nur bis zur endgültigen Neuregelung der Lehrergehälte aufzuwenden waren, haben mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, das ist für die aktiven Lehrpersonen und für die Ruheständler vom 1. Jänner 1919 an, rückwirkend zu entfallen.

Lehrkräfte der Landesbürgerschulen und Landes-Taubstummenanstalt, Einbeziehung in die Bestimmungen des Lehrergehaltsgesetzes.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Lehrkräfte der Landesbürgerschulen sowie der Landes-Taubstummenlehranstalt sinngemäß Anwendung, und zwar für neu zu bestellende Lehrkräfte vollinhaltlich; für die derzeit dienenden jedoch mit der Maßgabe, daß diesen Lehrkräften die Vorteile ihrer bisherigen 30jährigen Gesamtdienstzeit durch entsprechende Bemessung der Bezüge gewahrt bleiben.

Mit der Durchführung der letzteren Begünstigung (Wahrung der 30jährigen Dienstzeit) wird der Landesrat beauftragt.

Remuneration für den Religionsunterricht.

3. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Klassen der Volks- und Bürgerschulen ist eine den jetzigen Teuerungsverhältnissen entsprechende Remuneration zu gewähren und es wird der Landesrat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landesschulrate die Art und die Höhe dieser Vergütung festzusetzen.

## 168.

(3. 11.668/VII.)

Drahtseilüberfuhr über die Mur bei Lind-Großlobming, Wiedererrichtung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, welche die Wiedererrichtung und Inbetriebsetzung der Drahtseilüberfuhr über die Mur bei Lind-Großlobming an einer den Interessenten passend erscheinenden Stelle je eher ermöglichen.

## 169.

(3. 11.669/VII.)

Uferschutzbau an der Mur in Gubernitz.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, demnächst dem Landtage einen Vorlagebericht betreffend den Uferschutzbau am rechten Murufer in Gubernitz, Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld, zu erstatten.



170

(3. 11.670/VII.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

A. 1. Die Durchführung der im Anhange zur Beilage Nr. 87 angeführten Fluß- und Bachregulierungen wird grundsätzlich genehmigt und der Landesrat beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen zwecks gesetzlicher Sicherstellung ehestens vorzunehmen.

2. Es ist mit den Bauten möglichst rasch zu beginnen und, wenn möglich, vom Staate die vorläufige Flüssigmachung der erforderlichen Gesamtkredite zu erwirken.

3. Im Voranschlage für das Jahr 1919 ist für Flußbauten die vom Landesrate angesprochene Gesamtsumme von 900.000 K — vermehrt um das Mehrerfordernis für das Klementwehr bei Feldbach — also insgesamt der Betrag von rund einer Million Kronen einzusetzen.

B. Der Landesrat wird beauftragt:

1. Das in der Landesbauleitung vorliegende General- sowie Detailprojekt für die Raabregulierung bis zur ungarischen Landesgrenze ist nach dem infolge Hochwässer ungeänderten Flußlauf richtigzustellen.

2. Mit dem Bau der Regulierungsarbeiten ist pro 1920 als Nothstandsbaubeginnen, wofür der entsprechende Kredit von der Landesversammlung anzusprechen sein wird.

Fluß- und Bachregulierungen, Gewährung des Erfordernisses.

Raabregulierung, Durchführung.

171.

(3. 11.671/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, im Sinne der in der Beilage Nr. 79 ersichtlichen Ausführungen schleunigst das zur Durchführung der daselbst genannten Projekte Nötige einzuleiten.

Ankauf der Drtermühle in Schadendorf und Durchführung des Teigtischprojektes.

172.

(3. 11.672/VII.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, sofort die notwendigen Verhandlungen einzuleiten, um die Automobil-Postlinien für die Strecken Gleisdorf—Hartberg, Au—Mariazell, Feldbach—Gleichenberg—Purkla, Köflach—Knittelfeld, Talheim—Möderbrugg, Graz—Hitzendorf—St. Bartholomä—Stallhofen, zu verwirklichen. Mit den interessierten Gemeinden, Bezirken sind die Verhandlungen einzuleiten.

Schaffung von Automobil-Postlinien in Steiermark.

173.

(3. 11.673/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Das Bittgesuch Nr. 46 der Juliana Petritsch, Oberlehrerswaise in Graz, um Verleihung einer Gnadenpension, wird dem steiermärkischen Landesrate zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überantwortet.

Juliana Petritsch, Gnadenpension.

174.

(3. 11.674/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 47 des Willibald Rakuscha und Richard Kienreich, Landes-Rechnungs-Assistenten in Graz, um Einrechnung ihrer vollen Hilfsbeamten-dienstzeit für die geltende Zeitvorrückung, wird dem steiermärkischen Landesrate zur wohlwollenden Entscheidung überwiesen.

Willibald Rakuscha und Richard Kienreich, Dienstzeiteinrechnung.

175.

(3. 11.675/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Über die Petition Nr. 49 des Steirischen Pfadfinderbundes in Graz, um Gewährung einer Geldaushilfe von 8000 K, wird dem steirischen Pfadfinder-

Steirischer Pfadfinderbund, Unterstützung.



bunde in Graz in Anerkennung der Tätigkeit, die er zur Erfruchtung der von ihm betreuten Jugend entfaltet, eine einmalige Unterstützung von 4000 K zuerkannt.

176. (3. 11.676/II.)

Josef Flietz, Gnadengabe für seine Ehegattin Josefina Flietz.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 50 des Josef Flietz, Oberlehrers i. P. in Graz, um Zulassung einer Gnadengabe pro Jahr für seine Ehegattin Josefina Flietz, wird dem steiermärkischen Landesrate zur wohlwollenden Entscheidung überlassen.

177. (3. 11.677/I.)

Agndi, Vollzugsausschuß, Maßnahmen gegen das Vorgehen der Jugoslawen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 31 des Vollzugsausschusses Agndi, um Maßnahmen gegen das ungerechtfertigte Vorgehen der Jugoslawen wider die deutsche Bevölkerung, wird dem Landesrate überwiesen.

178. (3. 11.678/L.)

Schadloshaltung und Unterbringung der durch die Jugoslawen im besetzten steirischen Landgebiete vertriebenen deutschen Familien.

Die provisorische Landesversammlung beschließt nachstehende

Resolution:

Die Landesregierung wird aufgefordert, raschestens bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß alle im besetzten steirischen Landesgebiete durch jugoslawische Gewalttätigkeit aus den Wohnungen vertriebenen und ausgewiesenen Familien öffentlich Angestellter aller Kategorien einer entsprechenden Schadloshaltung feilhaftig gemacht werden. Für die vorläufige Unterbringung der aus dem steirischen Unterlande verjagten deutschen Volksgenossen hat die steirische Landesregierung nach Möglichkeit zu sorgen, damit sie nicht obdachlos bleiben und bis zur Erlangung einer neuen Wohnung gesichert sind.

179. (3. 11.679/III.)

Bezirks- und Gemeindebeamten, Regelung der Dienstverhältnisse und Gehaltsbezüge.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 39 des Vereines der Bezirks- und Gemeindebeamten Deutschsteiermarks, um Regelung der Dienstverhältnisse und Gehaltsbezüge der Bezirks- und Gemeindebeamten durch Gleichstellung mit den Staatsbeamten wird dem Landesrate befürwortend mit dem Auftrage überwiesen, ehebaldigst im Gegenstande Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

180. (3. 11.680/VI.)

Gesetz, betreffend Beiträge der Heimgemeinde zu den Verpflegskosten in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten.

Die hohe Landesversammlung beschließt den nachfolgenden Gesetzentwurf und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Der Landesrat wird ermächtigt, an dem Gesetze allenfalls erforderlich erscheinende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

## Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Leistung von Beiträgen der Heimgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen.

## § 1.

Die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz sind verpflichtet, dem steiermärkischen Landes-Armensfonds ein Drittel jener Verpflegskosten zu ersetzen, welche für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in



öffentlichen Krankenanstalten (mit Ausnahme der Gebäranstalten und Gebärdabteilungen) und in öffentlichen Irrenanstalten erwachsen, insofern diese Kosten nicht von einzelnen, zu deren Tragung verpflichteten Personen und Körperschaften hereingebracht werden können, und daher vom Landes-Armenfonds übernommen werden müssen. Die zwischen dem Lande Steiermark und der Landeshauptstadt Graz hinsichtlich der Spitalzerverpflegung in Graz heimatberechtigter Kranker bestehenden besonderen Übereinkommen werden hiedurch nicht berührt. Die von den Gemeinden zu leistenden Rückersätze werden nicht als eine Armenversorgung der verpflegten Personen angesehen.

Bei solchen Gemeinden, welchen nicht mehr als 5000 K zuschlagsfähige Steuern vorgeschrieben wurden, darf der Gesamtersatz an für unbemittelte Heimatzuständige in einem und demselben Verwaltungsjahre erwachsenen Verpflegskosten nicht mehr betragen, als die 10 prozentige Gemeindeumlage beträgt.

## § 2.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes werden durch eine von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate zu erlassende Verordnung geregelt.

## § 3.

Die der Anordnung des § 1 entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege in Steiermark, werden aufgehoben.

## § 4.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

## § 5.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsamte des Innern und dem Staatsamte für Volksgeundheit.

# 19. Sitzung am 30. April 1919.

## 181.

(3. 12.013/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, dem neugewählten steiermärkischen Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, nach welcher die Errichtung einer in unmittelbarer Nähe der Stadt Graz gelegenen Anstalt zur Unterbringung und Erziehung von Krüppelkindern angebahnt wird. Was den Umfang dieser Anstalt anlangt, bemerken wir, daß nach reichsdeutscher Zählung auf eine Million Einwohner eine Zahl von 100 bis 150 heimbefürftigen Krüppelkindern entfallen. Darnach hätte sich die Größe der von uns zu schaffenden Erziehungsanstalt auf eine Anzahl von ungefähr 150 Kindern einzustellen. Die Nähe der Stadt erscheint mit Rücksicht auf die Beistellung von Lehrpersonen und Werkführern für die gewerbliche Ausbildung unbedingt notwendig. Dadurch wäre auch die gleichzeitige Ausnützung der zu schaffenden Anstalt für die den Hilfsschulen entwachsenen Kinder gewährleistet.

Krüppelkinderfürsorge, Errichtung einer Anstalt.

Wegen der Beschaffung der Mittel hätte sich der Landesrat mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung, mit der privaten Wohltätigkeit, die im Verein Krüppelfürsorge organisiert ist, mit den Bezirken, Gemeinden, denen die Krüppeln bisher bedeutende Lasten auferlegten, sofort ins Einvernehmen zu setzen.



## 182.

(3. 12.014/VII.)

Erbauung eines Künstler-  
hauses in Graz.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. April 1919, dem Lande Steiermark zur Erbauung eines Künstlerhauses die Grundfläche gegenüber der evangelischen Kirche (Teil der Parzellen 806/2 und 807/2) zwischen dem Opernhause, dem Requisitenhause und der Girardigasse im Höchstausmaße von 1400 Quadratmetern unentgeltlich abzutreten, wird genehmigt.

2. Die Überlassung der zur alten Krankenhausrealität in der Paulustorgasse gehörigen Fläche (Parzelle Nr. 527 und 500 Quadratmeter der Parzelle Nr. 528) im Ausmaße von über 7226 Quadratmetern an die Stadtgemeinde Graz für öffentliche Parkanlagen gegen jederzeitigen Widerruf und Leistung eines Anerkennungs-zinses von jährlich 2 K wird bewilligt.

3. Folgende von der Gemeinde gemachten Vorbehalte werden genehmigt:

- a) Die Stellung von Detailbedingungen nach Kenntnisaufnahme der Art und Weise, wie der Landesrat hinsichtlich des Baues und der Organisation des neuen Künstlerhauses vorzugehen gedenkt;
- b) das Recht der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausführung des endgültigen Projektes;
- c) die weitere Bedingung, daß bei der Projektverfassung auf die Möglichkeit der Erbauung von Stadtsälen zwischen Girardigasse und Opernhaus Rücksicht genommen werde und daß im Hinblick auf den Theaterbetrieb (Transport von Dekorationsstücken aus dem Theaterlagerhaus und Opernhaus) das zu errichtende Künstlerhaus einen Abstand von nicht unter 25 Metern vom Opernhause erhalte.

4. Die Kosten der Vertragserrichtung, der grundbücherlichen Durchführung und die übrigen Gebühren trägt das Land Steiermark.

5. Der Stadtgemeinde Graz können etwaige Kosten, welche ihr aus der Instandsetzung des überlassenen Schloßberggrundes für Parkzwecke erwachsen sollten, auch dann nicht ersetzt werden, wenn von Seite des Landes von dem Widerrufsrechte bezüglich der erwähnten Grundfläche Gebrauch gemacht würde.

## 183.

(3. 12.015/V.)

Staatliche Agrartechniker  
betreffend Durchführung  
der technischen und wirt-  
schaftlichen Fragen bei den  
Agrarbehörden.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 51 der Agrartechniker des deutschösterreichischen Staatsdienstes in Steiermark, Denkschrift betreffend Maßnahmen zur ehesten Durchführung der technischen und wirtschaftlichen Fragen bei den Agrarbehörden, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

## 184.

(3. 12.016/III.)

Ausgestaltung der Staats-  
telegraphen- und Fern-  
sprechanlagen in Steier-  
mark.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird ersucht, alles Mögliche daran zu setzen, daß die Ausgestaltung des Staatstelegraphen- und Fernsprechwesens im Sinne des Antrages, Beilage Nr. 149 zu den stenographischen Protokollen, schleunigst Wirklichkeit werde.

## 185.

(3. 12.017/III.)

Landes-Invaliden- und Al-  
tersheime, Errichtung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, sich ehestens mit der Frage zu beschäftigen, ob Teile der aufgelassenen Lager in Steiermark zur Errichtung eines Landes-Invaliden- und Altersheimes vom Lande erworben werden könnten, sich hierüber mit den be-



züglichen staatlichen Behörden ins Einvernehmen zu setzen und über das Ergebnis dieser Studien und Verhandlungen der Landesversammlung im nächsten Sitzungsabschnitte zu berichten.

186.

3. 12.018/L.)

Gesetz über die Einschränkung  
der Veräußerung land-  
wirtschaftlicher Guts-  
körper.

Die provisorische Landesversammlung beschließt 1. das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an dem Gesetze allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

### Gesetz

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark

vom . . . . .

über die Einschränkung der Veräußerung landwirtschaftlicher Gutskörper.

Die provisorische Landesversammlung für das Land Steiermark hat beschlossen:

Um die zur Förderung der Landeskultur geplante Regelung der ländlichen Besitzverhältnisse vorzubereiten, wird vorläufig angeordnet:

#### § 1.

Die Übertragung des Eigentumsrechtes an Gutskörpern, die in der Landtafel eingetragen sind oder das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5 der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234) übersteigen und von Teilen solcher Gutskörper durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mehr unter Zustimmung der Grundverkehrs-Landeskommission zulässig und rechtswirksam. Diese Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn begründete Bedenken vorliegen, daß die Bewirtschaftung nicht in einer den Anforderungen der Volkswirtschaft, besonders der Volksernährung, entsprechenden Weise erfolgen wird.

Auf Grundstücke in Gemeinden, die gemäß § 2, 3. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 2.

Das gleiche gilt von der Verpachtung der im § 1 bezeichneten Grundstücke auf mehr als 10 Jahre.

#### § 3.

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist ausgenommen der Grundbesitz:

- a) des Staates, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden,
- b) der Agrargemeinschaften,
- c) der vom Staate oder vom Lande geschaffenen, erhaltenen oder unterstützten Körperschaften und Fonds.

#### § 4.

Die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung bedarf nicht der Zustimmung der Kommission, wenn

- a) das Rechtsgeschäft auf Grund der bestehenden Vorschriften von einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist;
- b) bescheinigt wird, daß das Grundstück bestimmt ist
  1. für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt,



2. für Zwecke des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Kanäle und sonstige Wasserbauten),
  3. für gewerbliche, industrielle oder Bergbauanlagen,
  4. zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazugehörigen Gärten, Spielplätzen und dergleichen;
- c) das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten, Bräutleuten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie abgeschlossen wird.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz beauftragt.

Inanspruchnahme der Zuständigkeit für Bodenreformgesetze für die Landesgesetzgebung und Protest gegen die Erlassung derartiger Gesetze seitens der deutschösterreichischen Nationalversammlung.

2. Die Landesversammlung beschließt die folgende Erklärung und beauftragt den Landesrat, diese Erklärung unverzüglich der Staatskanzlei und den Landesräten der übrigen Länder Deutschösterreichs zur Kenntnis zu bringen:

Die provisorische Landesversammlung nimmt die Zuständigkeit für Gesetze, betreffend die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter, den Abbau des Großgrundbesitzes, den Verkehr mit forstwirtschaftlichen Grundstücken und sonstige Fragen der Bodenreform als Angelegenheiten der Landeskultur ausschließlich für die Landesgesetzgebung in Anspruch. Sie legt daher gegen die Erlassung von Gesetzen und Vollzugsanweisungen seitens der deutschösterreichischen Nationalversammlung und der Staatsregierung in diesen Belangen nachdrücklichst Verwahrung ein, zumal der steiermärkische Landesrat sich mit Gesetzentwürfen bodenreformerischen Inhaltes bereits befaßt. Lediglich für Bestimmungen, die das Privatrecht abändern, ist die Zuständigkeit der deutschösterreichischen Nationalversammlung anzuerkennen.

187.

(3. 12.019/L.)

Protest gegen die überhastete Vorlage und Verabschiedung der Sozialisierungsgesetze.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark schließt sich der Verwahrung des Landesrates Salzburg gegen die überhastete Vorlage und Verabschiedung der Sozialisierungsgesetze ohne vorherige Anhörung der Länder vollinhaltlich an. Sie erklärt zugleich nachdrücklich, daß eine Sozialisierung von Unternehmungen, welche die Ausnützung von Naturschätzen des Landes Steiermark, wie Wasserkraften, Erzen, Kohle und Holz zum Gegenstande haben, nur zugunsten des Landes Steiermark nicht aber des Staates erfolgen darf.

188.

(3. 12.020/VI.)

Matthäus Adnigshofer, Zuerkennung der Pension der VIII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Adjunkten der Landesversorgungsanstalten-Verwaltung Matthäus Adnigshofer wird gnadenweise die volle Pension der VIII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, für den Fall seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand zuerkannt.

189.

(3. 12.021/VI.)

Professor Dr. Adolf Toebe, Zuerkennung der Bezüge und Verleihung des Titels Primararzt.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Leiter der Infektionsabteilung des Landeskrankenhauses in Graz, Oberarzt Professor Dr. Adolf Toebe wird ad personam mit der Rechtswirkksamkeit vom 1. Jänner 1915 angefangen, ein Jahresgehalt von 3000 K, von welchem der Betrag von 2600 K in die Pension anrechenbar ist, sowie ein Versorgungsgenuß nach



den für die landschaftlichen Beamten bestehenden Pensionsvorschriften für den Fall, als er durch eine Erkrankung, die er sich im Dienste zugezogen hat, oder infolge einer im Dienste erlittenen körperlichen Beschädigung dienstunfähig wird oder mit Tod abgehen sollte, nach Feststellung des Bestandes und der Höhe des in Betracht kommenden Versorgungsgenusses die vom 1. Jänner 1915 angefangen zurückgelegte Dienstzeit zugrundegelegt wird, zuerkannt und ihm der Titel Primararzt verliehen.

Die Gewährung einer Personalzulage von 1200 K ab 1. März 1919 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

190.

(3. 12.022/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, sämtliche hinsichtlich der dem Lande gehörigen oder von ihm verwalteten Objekte abgeschlossenen Versicherungsverträge mit Ende des Jahres 1919 wenn tunlich ganz aufzulösen und solche, welche nach den Vertragsbestimmungen über dieses Jahr hinaus dauern und nicht aufgelöst werden können, nach Ablauf der Versicherungszeit nicht mehr weiter zu erneuern, dagegen durch Rücklagen im Ausmaße der üblichen Prämienätze einen Eigenversicherungsfonds zu bilden und über den Ausbau dieser Einrichtung dem Landtage Bericht zu erstatten.

Versicherung der landschaftlichen Objekte gegen Feuer usw. (Bildung eines Eigenversicherungsfonds).

191.

(Präs.-Nr. 257.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Begehren des Landes- als Strafgerichtes Graz, Abteilung X, vom 25. April 1919, G.-Z. Pr. X 2/19, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landesrates Franz S a g e n h o f e r wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre wird keine Folge gegeben.

Strafgerichtliche Verfolgung des Landesrates Franz Sagenhofer.

192.

(3. 12.023/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Der Landesrat wird ermächtigt, für die Flüssigstellung der Kündigungsgelder für erwerbs- und mittellose Mannschafspersonen der Volkswehr und der liquidierenden Körperschaften einen Betrag von 254.400 K in den Landesfondsvoranschlag des Jahres 1919 einzustellen und auszubezahlen.

Flüssigstellung der Kündigungsgelder für Mannschafspersonen der Volkswehr.

2. Der Landesrat wird weiters ermächtigt, in dem Falle, als der obige Betrag zur Deckung nicht ausreichen sollte, gegen seinerzeitige Berichterstattung für obgedachten Zweck Auszahlungen vorzunehmen.

3. Der Landesrat wird beauftragt, den Rückerlass dieser Auslagen aus dem vom steirischen Wohlfahrtsausschusse gesammelten Sicherheitsfonds anzusprechen.

193.

(3. 12.024/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Das nachfolgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen.

Gesetz, betreffend die Einführung einer Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen.

2. Der Landesrat wird ermächtigt, allfälligen Bedenken, welche von der Staatsregierung im Sinne des Artikels 14, Gesetz vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, erhoben werden, durch entsprechende Änderungen des Gesetzesbeschlusses Rechnung zu tragen, sofern diese Bedenken nicht wesentlicher und grundsätzlicher Natur sind.

3. Der Landesrat wird beauftragt, im Sinne der Erläuterungen zu § 1 des Entwurfes ehestens die geeigneten Maßnahmen einzuleiten, damit Städte, Märkte und größere Orte, welche noch keine Bauregulierungspläne haben, solche raschestens erstellen.



# **Gesetz** der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark vom . . . . .

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einführung einer Landes- Wert-  
abgabe von Waldland und Baugründen.

Die provisorische Landesversammlung für Steiermark hat beschlossen :

## **Gegenstand der Abgabe.**

### **§ 1.**

(1) Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Waldgrundstücke und Baugründe unterliegen einer jährlichen Abgabe vom gemeinen Werte zugunsten des Landes Steiermark.

(2) Als Waldland im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Grundparzellen, welche im staatlichen Grundsteuerkataster als Waldparzellen eingetragen sind. (Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83 und vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121.)

(3) Als abgabepflichtige Baugründe sind jene Grundstücke anzusehen, welche auf Grund des durch die geltenden Bauordnungen geregelten Verfahrens (§§ 13 bis 18 der derzeitigen Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, L.-G.-Bl. Nr. 20/1881, und §§ 138 bis 154 der derzeitigen Landesbauordnung, L.-G.-Bl. Nr. 5/1857) als Bauplätze erklärt wurden, oder welche ohne Rücksicht auf ein solches Verfahren nach den amtlich aufgestellten Regulierungsplänen (§ 12 der Grazer Bauordnung, § 38 der Landesbauordnung) zur Verbauung bestimmt sind.

## **Träger der Abgabe.**

### **§ 2.**

Zur Zahlung der Wertabgabe sind jene natürlichen und rechtlichen Personen verpflichtet, welchen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung der von den Waldgrundstücken und Baugründen vorgeschriebenen staatlichen Grundsteuer obliegt. (Gesetz vom 13. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83.)

## **Befreiungen.**

### **§ 3.**

(1) Von der Entrichtung der Wertabgabe sind als Besitzer von Wald- und Baugründen befreit :

- a) der Staat und die von ihm verwalteten oder dotierten Fonds,
- b) das Land Steiermark und die von ihm verwalteten oder dotierten Fonds,
- c) die Bezirksvertretungen und die Gemeinden.

d) Personen, denen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

(2) Ferner genießen die Abgabenbefreiung jene Besitzer von Waldgründen, deren gesamter im Geltungsgebiete dieses Gesetzes liegender Waldgrund das Ausmaß von 10 Hektar nicht übersteigt.

## **Bemessungsgrundlage.**

### **§ 4.**

(1) Die Wertabgabe wird von dem Verkehrs- oder gemeinen Werte (§ 305 a. b. G.-B.) bemessen, welchen die abgabepflichtigen Liegenschaften in den der Veranlagungsperiode (§ 5) vorausgehenden letzten fünf Jahren im Durchschnitte hatten.



Im Falle kürzerer Besißdauer oder kürzerer Dauer des abgabepflichtigen Charakters der Liegenschaften (§ 1, Absatz 2 und 3) ist der Wert nach dem Durchschnitte dieser kürzeren Zeit anzusetzen.

(2) Sämtliche je einem Besißer gehörigen, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen, abgabepflichtigen Waldgrundstücke einerseits und Baugründe andererseits bilden je eine einheitliche Bemessungsgrundlage.

#### **Veranlagungsperiode.**

##### **§ 5.**

(1) Die Veranlagung der Wertabgabe findet für je fünf Jahre statt.

(2) Auf Grund der für diese Periode ermittelten Bemessungsgrundlage ist die durch die fünf Abgabensjahre jährlich entfallende Abgabe vorzuschreiben.

#### **Ausmaß der Abgabe.**

##### **§ 6.**

Die Abgabe beträgt für jedes Abgaben-Kalenderjahr bei Waldgrundstücken ein halb von Tausend ( $1\frac{1}{2}\text{‰}$ ), bei Baugründen 2 von Tausend ( $2\text{‰}$ ) des Wertes. Abgabebeträge unter 2 Kronen jährlich werden nicht eingehoben.

#### **Vermeidung der Doppelbesteuerung des Wertzuwachses.**

##### **§ 7.**

(1) Hat der Besißer aus Anlaß der Veräußerung der nach diesem Gesetze abgabepflichtigen Wald- oder Baugrundstücke eine Wertzuwachsabgabe in Gemäßheit des Landesgesetzes vom . . . zu entrichten, so hat er bei der Bemessung der Wertzuwachsabgabe deren Verminderung um jene Teile der von ihm entrichteten, dieselbe Liegenschaft betreffenden Wertabgabe nach diesem Gesetze einzutreten, welche auf die von der Wertabgabe getroffenen Erhöhungen des Wertes entfallen.

(2) Die bei der Vorschreibung der Wertzuwachsabgabe von dieser abzurechnenden Teile der Wertabgabe werden für jedes Jahr, für welches eine Wertabgabe vorgeschrieben und entrichtet wurde (§ 5 und 15 dieses Gesetzes) bei Waldland mit ein halb von Tausend, bei Baugründen mit zwei von Tausend der Differenzen zwischen den einzelnen während der Besißdauer der Wertabgabe unterzogenen Bemessungsgrundlagen (§ 4 dieses Gesetzes) stoffelweise berechnet.

#### **Bemessungsbehörde.**

##### **§ 8.**

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Wertabgabe obliegt dem damit beauftragten, dem Landesrate unterstellten Landesamte.

#### **Bekanntnisse.**

##### **§ 9.**

(1) Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, zu Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Bemessungsbehörde zu bestimmenden und kundzumachenden Frist bei der Bemessungsbehörde ein Bekenntnis über den Wert der abgabepflichtigen Liegenschaften, und zwar getrennt nach Waldgrund und Baugründen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

(2) Aus dem Bekenntnisse müssen alle für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Umstände zu ersehen sein.

(3) Das Bekenntnis ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.



(4) Die Bemessungsbehörde kann die Abgabepflichtigen einzeln zur Einbringung des Bekenntnisses innerhalb der im Absatz 1 erwähnten oder einer besonders zu stellenden, mindestens 14 tägigen Frist unter Anschluß eines Bekenntnisformulars auffordern.

(5) Die Miteigentümer einer Liegenschaft sind verpflichtet, im Bekenntnisse — aber auch sonst über Aufforderung — einen gemeinsamen Bevollmächtigten anzuführen, widrigenfalls die Bemessungsbehörde berechtigt ist, jeden der Miteigentümer als Bevollmächtigten der anderen anzusehen.

#### Prüfung der Bekenntnisse, Bemessungsbehelfe.

##### § 10.

(1) Die Bemessungsbehörde hat die Bekenntnisse mit Heranziehung aller ihr zu Gebote stehenden Behelfe zu prüfen.

(2) Sie kann die Abgabepflichtigen zur Ergänzung der Bekenntnisse, zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen und zur Beibringung von Nachweisungen hinsichtlich aller für die Veranlagung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse auffordern und sie auch mündlich hierüber einvernehmen.

(3) Auch kann die Bemessungsbehörde zum Zwecke der Abgabebemessung Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen.

(4) Die Staats-, Landes- und Gemeindebehörden und Ämter sind zur Unterstützung der Bemessungsbehörde verpflichtet.

(5) Natürliche und rechtliche Personen haben zu Zwecken der Abgabebemessung Zeugnis zu leisten, Auskünfte zu erteilen und als Sachverständige auszusagen, sofern nicht ihre Heranziehung im Sinne des § 269, Absatz 2 und 3, des Personalsteuergesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 220/1896 und 13/1914) ausgeschlossen ist.

#### Feststellung der Bemessungsgrundlagen.

##### § 11.

(1) Die Bemessungsbehörde hat, wenn sie die Wertangaben der Partei für zutreffend erachtet, mit der Bemessung vorzugehen. Findet die Bemessungsbehörde diese Angaben jedoch für unzutreffend, so kann sie entweder unmittelbar die Wertermittlung im Wege der gerichtlichen Schätzung, der nötigenfalls die Einvernahme von Auskunftspersonen oder Sachverständigen vorauszugehen hat, vornehmen lassen oder sie hat der Partei die gegen deren Wertannahmen bestehenden Bedenken unter Anführung der eigenen Wertannahmen mit der Aufforderung zur Gegenäußerung binnen einer mindestens 14 tägigen Frist und dem Bemerken bekanntzugeben, daß im Falle des Ausbleibens dieser Gegenäußerung ihre Zustimmung als gegeben erachtet werden würde. Unterbleibt innerhalb dieser Frist die Gegenäußerung der Partei zu den Wertannahmen der Bemessungsbehörde, so gilt die Zustimmung der Partei zu dem Vorschlage als gegeben. Hält die Bemessungsbehörde die Sachlage durch die Äußerung der Partei für genügend aufgeklärt, so kann sie mit der Bemessung vorgehen; andernfalls hat sie zunächst die weiteren erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entweder den Wert durch Sachverständige festzustellen, oder die gerichtliche Schätzung einzuleiten. Erfolgt die Feststellung des Wertes durch Sachverständige, so ist deren Gutachten, sofern nicht schon geschehen ist, der Partei zur Äußerung vorzuhalten.

(2) Die Kosten der gerichtlichen Schätzung trägt der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, wenn nach dem Schätzungsergebnisse der Wert um mindestens  $12\frac{1}{2}\%$  höher ist, als der betreffende Wert von der Partei angegeben wurde. Wenn eine



Partei die Angabe von Werten trotz Aufforderung unterlassen hat, trägt sie die Kosten der gerichtlichen Schätzung im vollen Umfange, falls sie zur Angabe von Werten mit dem Bemerkten aufgefordert worden ist, daß im Falle des Ausbleibens ihrer Angaben ihr die Kosten der gerichtlichen Schätzung auferlegt werden würden.

(3) Falls innerhalb des für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebenden Zeitraumes (§ 4, Absatz 1) eine gerichtliche Schätzung der Liegenschaft stattgefunden oder der Besitzer ein öffentliches oder ein schriftliches verbindliches Verkaufsangebot über die Liegenschaft gemacht hat, können die betreffenden Schätzwerte oder Preisangebote zur Ermittlung des Durchschnittswertes herangezogen werden.

(4) Falls die zur Vorschreibung gelangende Abgabe den Betrag von 10 K für ein Jahr nicht übersteigt, kann die Bemessungsbehörde ohne Durchführung des in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebenen Verfahrens die Abgabe bemessen. Doch steht es dem Abgabepflichtigen frei, gegen den Zahlungsauftrag binnen 14 Tagen nach seiner Zustellung bei der Bemessungsbehörde Einsprache zu erheben. Hierdurch wird der Zahlungsauftrag außer Kraft gesetzt und es ist das in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

(5) Ergeben sich Bedenken gegen andere Parteiangaben, die nicht die Feststellung der Werte betreffen, so hat die Bemessungsbehörde der Partei diese Bedenken in einem begründeten Vorhalt zur Gegenäußerung binnen einer mindestens 14 tägigen Frist bekanntzugeben.

#### **Bemessung von amtswegen.**

#### **§ 12.**

(1) Bringt ein Abgabepflichtiger das gemäß § 9, Absatz 4, geforderte Bekenntnis oder eine gemäß § 10, Absatz 2, geforderte Ergänzung, Auskunft, Aufklärung oder Nachweisung nicht ein oder leistet er einer an ihn zu Zwecken der Abgabebemessung ergangenen Vorladung nicht Folge oder unterläßt er die Beantwortung eines gemäß § 11 erlassenen Vorhaltes, so kann die Bemessungsbehörde ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen die Bemessung der Abgabe vornehmen, womit die Folge verbunden ist, daß die tatsächlichen Grundlagen der Bemessung — insbesondere der Wertannahmen — im Rechtsmittelwege nicht wirksam angefochten werden können.

(2) Eine solche Bemessung setzt jedoch die ausdrückliche Androhung dieser Rechtsfolge in der betreffenden, entsprechend befristeten Aufforderung, Vorladung oder im Vorhalte voraus.

(3) Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Abgabenerhöhung wegen der Nichteinbringung des Bekenntnisses sowie das Recht der Bemessungsbehörde, den Abgabepflichtigen zur Einbringung des Bekenntnisses, der Ergänzungen, Auskünfte, Aufklärungen, zum Erscheinen vor der Behörde und zur Beantwortung des Vorhaltes unter Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen zu verhalten, nicht aus.

(4) Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Abgabepflichtigen das Verfallnis vor Rechtskraft des Zahlungsauftrages genügend gerechtfertigt wird.



**Zahlungsauftrag.****§ 13.**

(1) Von der Bemessung der Abgabe sind die Abgabepflichtigen mittels Zahlungsauftrages zu verständigen.

(2) Die Zahlungsaufträge, welche zu scheiden sind nach solchen für Waldland und für Baugründe, haben insbesondere zu enthalten: den ermittelten Durchschnittswert, das Abgabenperzent, die Veranlagungsperiode, die Höhe der jährlichen Abgabe, den Zahlungstermin, die Mitteilung, ob die Ermittlung der Werte nach Bekenntnis, auf Grund Vorhaltes oder von amtswegen erfolgte und die Rechtsmittelbelehrung.

**Rechtsmittel.****§ 14.**

(1) Gegen den Zahlungsauftrag sowie gegen spätere Verfügungen der Bemessungsbehörde ist innerhalb der Frist von 30 Tagen von der Zustellung die Beschwerde an den Landesrat zulässig, die unmittelbar bei dem vom Landesrate mit der Bemessung und Einhebung beauftragten Amte einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Vor der Bemessung ergangene Verfügungen sind nicht durch ein abgefordertes Rechtsmittel, sondern erst durch die Beschwerde gegen die Bemessung anfechtbar. Wenn sich die in einer Beschwerde enthaltenen Angaben über die Werte durch eigens angeordnete Erhebungen entweder ganz oder zum größten Teile als unrichtig erweisen und die unrichtigen Angaben auf ein offenes Verschulden des Beschwerdeführers zurückzuführen sind, so fallen ihm die besonderen Kosten für diese Erhebungen zur Last.

(3) Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

(4) Im Beschwerdeverfahren stehen dem Landesamte und Landesrate dieselben Rechte zu wie im Bemessungsverfahren (§§ 9 bis 13).

(5) Mit der Entscheidung des Landesrates erwächst die Abgabe in Rechtskraft und steht nur mehr die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

(6) Falls der Beschwerde gegen die Bemessung der Wertabgabe stattgegeben wird, findet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Abgabebetrages zuzüglich 5 Prozent jährlicher Vergütungszinsen vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zu dem Tage, an dem die Partei von der Erledigung der Beschwerde verständigt wurde, statt.

**Einhebung der Abgabe.****§ 15.**

(1) Die Abgabe ist für jedes Jahr am 1. Juli beim Landes-Obereinnehmeramte einzuzahlen.

(2) Vom 15. Juli angefangen werden für verspätete Zahlungen 5 Prozent Verzugszinsen berechnet und eingehoben.

(3) Von diesem Termine an wird die rückständige Abgabe entweder gemäß § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, im Wege der politischen Exekution oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingetrieben.

**Pfandrecht.****§ 16.**

Die Wertabgabe genießt das den staatlichen Realsteuern zustehende gesetzliche Pfandrecht und Vorzugsrecht vor allen Hypothekarforderungen auf die abgabe-



pflichtigen Liegenschaften mit dem Range nach den staatlichen Vorzugspfandrechten. Sie kann in gleicher Weise wie die staatlichen Realsteuern im Wege der Real-  
 erektion eingebracht werden.

### Zuwächse und Abfälle; Besitzänderungen.

#### a) Waldgrund.

##### § 17. (Zuwachs.)

(1) Wird ein bisher der Waldkultur nicht unterzogener Grund innerhalb einer Veranlagungsperiode dieser Kultur zugeführt (Neuaufforstung), so tritt er mit Beginn der der Änderung folgenden Veranlagungsperiode (§ 5) in die Abgabepflicht.

(2) Wird jedoch dem neuen Walde als Hochwald die zeitliche Grundsteuerbefreiung auf Grund der Gesetze vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, und vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, zuerkannt, so beginnt die Abgabepflicht mit jenem Kalenderjahre, welches dem Ablaufe der Grundsteuerfreiheit folgt.

(3) Im letzteren Falle hat, falls der Beginn der Abgabepflicht nicht mit dem Beginne der Veranlagungsperiode zusammenfällt, der Besitzer im Laufe des Monats Jänner des ersten Abgabensjahres das Bekenntnis einzubringen und ist die Abgabe für den Rest der Veranlagungsperiode vom Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre zu bemessen.

##### § 18. (Abfall.)

(1) Wenn ein abgabepflichtiger Waldgrund im Laufe einer Veranlagungsperiode der Holzfrucht, beziehungsweise der forstwirtschaftlichen Kultur dauernd entzogen wird, kann der Besitzer die Abschreibung der entfallenden Wertabgabe verlangen.

(2) Diesen Anspruch hat er unter Anschluß der über die Durchführung der Kulturänderung zur Grundsteuer (Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121) erhaltenen amtlichen Verständigung und mit genauer Bezeichnung der Lage und Größe des betreffenden Waldgrundes bei dem mit der Bemessung der Wertabgabe betrauten Landesamte zu erheben.

(3) Die Wertabgabe wird sohin von dem Kalenderjahre an, von welchem an die Kulturänderung in der Grundsteuerevidenzhaltung ihre steuerrechtliche Geltung erlangt, in Abfall gebracht. Im Falle der Verzögerung der Grundsteuerevidenzhaltung ist der Abgabebefrag von dem auf die Anzeige der Kulturänderung folgenden Jahre an zu stunden.

(4) Bezieht sich die Kulturänderung nur auf Teile des der Abgabe unterzogenen Waldbesitzes, so tritt die Abschreibung der Abgabe nach dem Verhältnisse des Flächenmaßes der der Waldkultur entzogenen zur gesamten mit der Wertabgabe belegten Waldfläche des betreffenden Besitzers ein, sofern nicht aus dem Bekenntnisse und den Veranlagungsbehelfen ein höherer oder niederer Wert der abgabefrei gewordenen Waldfläche nachweisbar ist.

#### b) Baugründe.

##### § 19. (Zuwachs.)

(1) Treten bei einem Grundstücke innerhalb einer Veranlagungsperiode jene Umstände ein, welche den Grund zu einem Baugrund im Sinne des § 1, Absatz 3, machen, so tritt er von dem darauffolgenden Kalenderjahre an in die Abgabepflicht.

(2) Der Besitzer hat im Laufe des Monats Jänner dieses Kalenderjahres das Bekenntnis (§ 9) einzubringen.



(3) Die Abgabe ist für den Rest der Veranlagungsperiode von jenem Werte zu bemessen, welchen der Baugrund zu Beginn des ersten Abgabensjahres hat.

#### § 20. (Abfall.)

(1) Wird ein abgabepflichtiger Baugrund innerhalb einer Veranlagungsperiode der Verbauung zugeführt, so kann der Besitzer die Abschreibung der entfallenden Wertabgabe verlangen.

(2) Diesen Anspruch hat er binnen 30 Tagen nach Bauvollendung unter Anschluß der baubehördlichen Bestätigung über die Bauvollendung und mit genauer Angabe der Lage und Größe des betreffenden Baugrundes beim Landesamte zu erheben.

(3) Die Wertabgabe wird sohin von dem der Bauvollendung folgenden Abgabensjahre an in Abfall gebracht. Bei verspäteter Erhebung des Anspruches tritt die Abschreibung erst von dem auf die Anspruchserhebung folgenden Abgabensjahre ein.

(4) Wurde nur ein Teil der gesamten der Wertabgabe unterzogenen Baugründe eines Besitzers der Verbauung zugeführt, so findet die Abschreibung der Wertabgabe verhältnismäßig in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 18, Absatz 4, statt.

#### § 21.

##### c) Besitzesänderung.

(1) Gehen sämtliche der Wertabgabe unterzogenen Liegenschaften eines Besitzers auf einen anderen Besitzer über, so hat dieser unbeschadet der Realhaftung der Liegenschaften die Abgabe von dem dem Besitzübergange folgenden Abgabensjahre an zu entrichten. Bei teilweisem Besitzübergange ist der auf den neuen Besitzer übergehende Teil der Abgabe verhältnismäßig in sinngemäßer Anwendung des § 18, Absatz 4, zu ermitteln.

(2) Vom Besitzübergange hat der bisherige Abgabepflichtige dem Landesamte binnen 30 Tagen die Anzeige zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige wird der frühere Besitzer erst von dem der Anzeige folgenden Kalenderjahre an aus der persönlichen Zahlungspflicht entlassen.

#### Verfahren bei Zuwächsen und Abfällen.

#### § 22.

(1) Auf die in den §§ 17 bis 21 behandelten Zu- und Abgangsfälle finden die Verfahrensbestimmungen der §§ 9 bis 14 sinngemäß Anwendung.

(2) Gegen Verfügungen der Bemessungsbehörde, mit welchen über einen erhobenen Anspruch auf Abschreibung der Abgabe entschieden wird, kann die Beschwerde gemäß § 14, Absatz 1 bis 4, eingebracht werden.

(3) Abgesehen von den Fällen der §§ 17 bis 21 haben Änderungen, welche im Laufe der Veranlagungsperiode eintreten, keine Änderung der Abgabenvorschrift zur Folge.

#### Enteignung abgabepflichtiger Liegenschaften.

#### § 23.

(1) Sofern auf Grund der jeweilig bestehenden Gesetze eine Enteignung von Liegenschaften, welche der Wertabgabe unterliegen, zugunsten der Orts- oder Nachbar-



gemeinde stattfindet, steht der Gemeinde, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgt, das Recht zu, zu verlangen, daß bei der Festsetzung der Entschädigung des Enteigneten von jenem Wertbetrage des enteigneten Grundstückes ausgegangen werde, welchen der Enteignete in dem von ihm zum Zwecke der Bemessung der Wertabgabe eingebrachten letzten Bekenntnisse (§ 9) oder im weiteren Bemessungsverfahren für die betreffende Liegenschaft selbst angegeben oder zugestanden hat, ohne Rücksicht darauf, welcher Wert der amtlichen Bemessung tatsächlich zugrunde gelegt wurde. Ist seit der Zeitperiode, aus der diese Wertangabe des Abgabepflichtigen stammt, bis zum Zeitpunkte der Enteignung eine Werterhöhung eingetreten, so ist diese im Enteignungsverfahren zu ermitteln.

(2) Das mit der Bemessung der Wertabgabe beauftragte Landesamt hat zu diesem Zwecke dem Enteignungswerber und den an der Enteignung mitwirkenden politischen und Gerichtsbehörden alle begehrten Auskünfte zu erteilen.

### Offenbarung.

#### § 24.

(1) Von vorstehender Bestimmung abgesehen, dürfen die Angaben der Abgabepflichtigen und die Ergebnisse der Veranlagung den öffentlichen Behörden und Ämtern auch zu Zwecken der öffentlichen Rechtsprechung und Verwaltung mitgeteilt werden.

(2) Ein Auszug aus den amtlichen Aufzeichnungen über die Wertabgabe von Baugründen, enthaltend die Namen der Besitzer, die Größe und Lage der Baugründe, deren festgestellte Abgabewert und die Höhe der Abgabe ist nach Durchführung der Bemessung in jeder Periode zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Diese Auflegung ist kundzumachen.

(3) Im übrigen sind die mit der Veranlagung beauftragten Organe zur strengen Geheimhaltung verpflichtet.

### Pflichtverletzungen.

#### § 25. (Ordnungsstrafen.)

(1) Die Abgabepflichtigen und deren bevollmächtigte Vertreter, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes an sie gerichteten Aufforderungen, Aufträgen, Vorladungen und Vorhalten keine Folge leisten, können von der Bemessungsbehörde mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K belegt werden.

(2) Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vor auszugehen. Die Ordnungsstrafen können bis zur Erfüllung der geforderten Leistung wiederholt werden.

(3) Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafen kann binnen acht Tagen die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung beim Landesamte an den Landesrat eingebracht werden.

#### § 26. (Abgabenerhöhung.)

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger oder ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Einbringung des Bekenntnisses (§§ 9, 17, Absatz 3 und 19, Absatz 2) unterläßt oder im Zuge des Veranlagungs-



und Beschwerdeverfahrens unrichtige Angaben macht, oder Verschweigungen begeht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, so kann dem Abgabepflichtigen ohne Einleitung des Strafverfahrens eine Erhöhung der Abgabe für die Dauer der Veranlagungsperiode je nach dem Grade des Verschuldens bis zum Ausmaße von 200 Prozent des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

(2) Wenn die Unterlassung des Bekenntnisses, die unrichtigen Angaben oder Verschweigungen bloß auf eine leichte Fahrlässigkeit oder einen entschuldbaren Irrtum zurückzuführen sind, so ist an Stelle der Abgabenerhöhung bis zum Ausmaße von 200 Prozent eine geringere Abgabenerhöhung aufzuerlegen, die 20 Prozent der Abgabe und 500 K für die ganze Veranlagungsperiode nicht übersteigen darf.

(3) Die Abgabenerhöhung ist nur jenem Abgabepflichtigen, der sie verursacht hat, falls sie jedoch durch einen Bevollmächtigten mehrerer zur ungefeilten Hand Zahlungspflichtiger verursacht wurde, allen Vollmachtgebern zur ungefeilten Hand vorzuschreiben.

(4) Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 haben auf das Verfahren bei Abgabenerhöhungen sinngemäße Anwendung zu finden.

#### § 27. (Strafverfahren.)

Wenn eine andere nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Bemessung verpflichtete Person (Zeuge, Auskunftsperson, Sachverständiger) unrichtige Angaben macht, so kann gegen diese eine Geldstrafe bis zu 500 K, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 K verhängt werden. Das Strafverfahren ist von den politischen Behörden durchzuführen.

#### Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen, Zustellungen, Fristen.

#### § 28.

(1) Auf die Bemessung der Wertabgabe finden die Bestimmungen der §§ 262 bis 268 des Personalsteuergesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 220/1896 und Nr. 13/1914) sinngemäß Anwendung.

(2) Von der Bemessungsbehörde gestellte Fristen können von dieser über begründetes Ansuchen verlängert werden.

#### Verjährung, Nachtragsbemessung, Wiedereinsetzung.

#### § 29.

(1) Auf die Bemessung der Wertabgabe finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, beziehungsweise der Absätze 3—5 des § 284 des Personalsteuergesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 220/1896, Nr. 13/1914 und Nr. 39/1917), sowie jene des § 286, P.-St.-G., sinngemäß Anwendung.

#### Ertragsanteil.

#### § 30.

(1) Der Ertrag der Wertabgabe von Waldgründen fließt zur Gänze dem Landesfonds zu. Vom Ertrage der Wertabgabe von Baugründen fließen nach Abzug von 15 Prozent als Regiebeitrag zugunsten des Landesfonds den Städten



Graz und Marburg 75 Prozent, den übrigen Gemeinden 50 Prozent, berechnet von jenen Abgabebeträgen, zu, welche von den im Gebiete der Gemeinden gelegenen Baugründen eingehoben werden.

(2) Zu diesem Zwecke hat das Landesamt bei den Stadtgemeinden Graz und Marburg 75 Prozent, bei den übrigen Gemeinden die Hälfte des Ertrages der bemessenen und eingehobenen Abgaben und Abgabenerhöhungen an die Gemeinden nach Schluß jedes Abgabensjahres zu überweisen. Der Ertrag ist so zu berechnen und für jede Gemeinde abgefordert zu ermitteln, daß vom Ertrage der eingezahlten Abgaben und Abgabenerhöhungen nach Abschlag des Regiebeitrages nur Rückvergütungen, Vergütungszinsen, gerichtliche Schätzungskosten und Exekutionskosten vorweg abzuziehen sind.

(3) Die Ordnungsstrafen (§ 25) und Geldstrafen (§ 27) fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in welcher das den Gegenstand der Abgabe bildende Grundstück gelegen ist.

#### Wirksamkeitsbeginn.

#### § 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die erste Veranlagungsperiode beginnt mit 1. Jänner 1920.

#### Vollzugsvorschrift.

#### § 32.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt.

#### 194.

(3. 12025/V.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 32 der Gemeindevertretung Weisthal im Bezirke Voitsberg um Einbringung eines Gesetzes behufs Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Selbstausübung des Fischereirechtes seitens der Gemeinde Weisthal im Fischwasser des Södingbaches, wird, nachdem zur Erfüllung des Ansuchens der Gemeinde Weisthal zur Ausübung des Fischereirechtes die gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, dem Landesrate zur weiteren Behandlung abgetreten und derselbe gleichzeitig beauftragt, dem neuen Landtage zur Regelung der Fischereirechte den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes vorzubereiten.

Weisthal, Gemeinde, Ausübung des Fischereirechtes.

Auftrag, betreffend Vorlage eines Fischereigesetzes.

#### 195.

(3. 12.026/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 52 der Marie Ubell, definitiven Lehrerin an der Mädchenvolksschule in der Lagergasse in Graz, um Anrechnung von  $4\frac{1}{3}$  Dienstjahren, wird dem Landesrate befürwortend zugewiesen.

Marie Ubell, Dienstzeitanrechnung.

#### 196.

(3. 12.027/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Der Landesrat wird ermächtigt, zur Ermöglichung des Baues einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten durch den Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark auf der Stolzalpe bei Murau bei

Bau einer Heilstätte auf der Stolzalpe für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten.



der steiermärkischen Sparkasse ein Darlehen im Betrage von 4.000.000 K gegen  $4\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung, rückzahlbar in hundert Halbjahresraten, aufzunehmen und dem Vereine zu überlassen, wenn der Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark in einem besonderen mit dem Lande abzuschließenden Übereinkommen, dessen rechthlicher Charakter und dessen Sicherung vom Landesrate zu bestimmen sein wird, sich verpflichtet hat:

- a) die Zinsen und Amortisationsquoten pünktlich an den jeweiligen Fälligkeitsterminen bei der steiermärkischen Sparkasse einzuzahlen;
- b) dem Lande auf die Ausführung, Errichtung und Verwaltung sowie auf die Bestimmung der Höhe der Verpflegsgebühren einen entsprechenden Einfluß einzuräumen;
- c) dem Lande Steiermark das Recht einzuräumen, die Heilstätte auf der Stolzalpe in das freie Eigentum zu übernehmen, und zwar vor vollzogener Amortisierung des Darlehens gegen Übernahme der noch fällig werdenden Zinsen und Amortisationsquoten in dem Falle, als der Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark den unter a und b aufgeführten Verpflichtungen nicht vollinhaltlich nachkommt, nach erfolgter Amortisierung aber ohne weitere Zahlung, wenn der Verein sich auflöst oder aus anderen Gründen außerstande sein sollte, die Anstalt ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zu erhalten;
- d) die Kosten und Gebühren des zwischen dem Lande und dem Vereine abzuschließenden Übereinkommens zu fragen.

Die Flüssigstellung des Darlehens hat in der Weise zu erfolgen, daß je nach dem vom Landesbauamte erhobenen Baufortschritte die für die fälligen Zahlungen erforderlichen Abhebungen und deren Überweisung an den Verein vorgenommen werden.

2. Für dieses Darlehen ist nach Artikel I des Gesetzes vom 25. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 70, um Gebührenbefreiung einzuschreiten.



# Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

## A.

|                                                                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Adriatisches Meer, freie Verbindung des deutschösterreichischen Staates . . .                                                   | 45       |
| Aggdi, Vollzugsausschuß, gegen das Vorgehen der Jugoslawen wider die deutsche Bevölkerung . . .                                 | 177      |
| Ärzte, Honorartarif-Erhöhung für Armenbehandlung . . .                                                                          | 144      |
| Arztekammer, steierm., Erhöhung des armenärztlichen Honorartarifes und Teuerungszulagen für die Distriktsärzte . . .            | 144      |
| Agrartechniker, staatliche, betreffend die Durchführung der technischen und wirtschaftlichen Fragen bei den Agrarbehörden . . . | 183      |
| Ahrer Jakob, Dr., Wahl zum Landesrate . . .                                                                                     | 2 u. 9   |
| Ältern- und Invalidenheime, Errichtung . . .                                                                                    | 185      |
| Amtsgebühren der Landesräte, des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter . . .                                 | 11 u. 55 |
| Anschaffungsbeiträge an Landesangestellte . . .                                                                                 | 115      |
| Anschaffungsbeiträge an Lehrpersonen . . .                                                                                      | 23       |
| Anschaffungsbeiträge an pensionierte Lehrer . . .                                                                               | 113      |
| Arbeiter-Ältern-, Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherung . . .                                                             | 123      |
| Arbeitsunterricht, betreffend die Errichtung einer Lehranstalt . . .                                                            | 77       |
| Au-Mariazell, Automobil-Postlinie . . .                                                                                         | 172      |
| Automobil-Postlinien Graz-Hausmannstätten-Prosdorf-Kirchbach, Heiligen-Kreuz a. W., Wildon-Kirchbach-Studenzen . . .            | 127      |
| Automobil-Postlinien in Steiermark, Schaffung . . .                                                                             | 172      |

## B.

|                                                             |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| Bach- und Flußregulierungen, Arbeitsprogramm pro 1919 . . . | 60        |
| Bach- und Flußregulierungen, Kreditgewährung . . .          | 47 u. 170 |

|                                                                                                          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Bauassistenten des Landes-Bauamtes, Einführung der Titel . . .                                           | 32       |
| Baugründe und Waldland, Landes-Vertragsgabe, Gesetz . . .                                                | 193      |
| Beamtenbeförderung außerhalb des systemisierten Standes . . .                                            | 21       |
| Beerdigungsgebühren-Einhebung, Gesetz . . .                                                              | 49       |
| Bezirksumlagen :                                                                                         |          |
| Obdach . . .                                                                                             | 91       |
| Mariazell . . .                                                                                          | 96       |
| Stainz . . .                                                                                             | 154      |
| Bezirks- und Gemeindebeamten Deutschsteiermarks, Regelung der Dienstverhältnisse und Gehaltsbezüge . . . | 179      |
| Bildergalerie, Vorstandsstelle, zehnte Rangsklasse . . .                                                 | 107      |
| Bodenreformfrage, Behandlung . . .                                                                       | 125      |
| Bodenreform, Gesetz, betreffend die Einschränkung der Veräußerung landwirtschaftlicher Gutskörper . . .  | 186      |
| Bodenreformgesetze, Inanspruchnahme der Zuständigkeit für die Landesgesetzgebung . . .                   | 186      |
| Brandais Max, Dienstzeiteinrechnung . . .                                                                | 132      |
| Budgetprovisorium für das erste Halbjahr 1919 . . .                                                      | 14 u. 20 |
| Bürgerschule, Errichtung in Eggenberg . . .                                                              | 157      |
| Bürgerlehrer, Kriegsteuerungsbeiträge und Anschaffungszulagen . . .                                      | 23       |
| Bürgerlehrer, Anrechnung der während des Krieges 1914—1918 zurückgelegten Dienstjahre . . .              | 112      |
| Bürgerlehrer, pensionierte, Nachtrag zum Anschaffungsbeitrag pro 1918 . . .                              | 113      |

## C.

|                                                                                                                  |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Dampfhofer Aloisia, Witwenpension und Erziehungsbeitrag . . .                                                    | 86 u. 120 |
| Deutschböhmen, Sympathiekundgebung aus Anlaß der tschechoslowakischen Gewaltakte gegenüber der Bevölkerung . . . | 108       |
| Deutsches Reich, Anschluß Deutschösterreichs beziehungsweise Steiermarks . . .                                   | 109       |



|                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Dienerkategorie, Titeländerung, Einteilung in die Klasse der Unterbeamten . . .  | 78  |
| Dienstmädchen-Schulverein in Graz, Subvention . . . . .                          | 67  |
| Distriktsärzte, Tarifierhöhung und Teuerungszulagen . . . . .                    | 144 |
| Disziplinarvorschrift für die Volks- und Bürgerschullehrpersonen, Änderung . . . | 36  |
| Donnersbachwald, Gemeindeumlage . . .                                            | 39  |

### E.

|                                                                                                                                                                                                |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Eggenberg, Kraftfuttermittelfabrik, Überprüfung der Geschäftsgebarung . . .                                                                                                                    | 46     |
| Eggenberg, Marktgemeinde, Errichtung einer Doppelbürgerschule . . . . .                                                                                                                        | 157    |
| Eggenberg, Ortschaftsrat, Errichtung einer Doppelbürgerschule . . . . .                                                                                                                        | 157    |
| Cheverbotaufhebung für Lehrerinnen 68 u. .                                                                                                                                                     | 152    |
| Eibiswald, Bezirksgruppe des politischen Vereines der deutschen Festangestellten, Protest gegen die Ausschließung der Festangestellten von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung . . . . . | 150    |
| Eichberg, landwirtschaftlicher Betrieb, Überprüfung der Geschäftsgebarung . .                                                                                                                  | 46     |
| Eigenjagdrechte, Aufhebung . . . . .                                                                                                                                                           | 31     |
| Eigenversicherungsfonds für landschaftliche Objekte . . . . .                                                                                                                                  | 190    |
| Einspinner August, Wahl zum Landesrate . . . . .                                                                                                                                               | 2 u. 9 |
| Eisenbahnwesen, Ausbau der Linien Hartberg — Gleisdorf, Raindorf — Pöllau, Feldbach — Gleichenberg — Radkersburg .                                                                             | 145    |
| Eisenerz - Radmer, Kronsfideikommissgut, Rückerverbung von den fürstlich Hohenbergischen Erben . . . . .                                                                                       | 50     |
| Eisler Arnold, Dr., Wahl zum Landesrate . . . . .                                                                                                                                              | 2 u. 9 |
| Eisler Arnold, Dr., Betrauung mit der Funktion eines Wirtschaftskommissärs .                                                                                                                   | 3      |
| Elektrizitätsversorgung, allgemeine, Beteiligung des Landes Steiermark . . .                                                                                                                   | 38     |
| Englhofer Karl, Wahl als Mitglied des ständigen Kontrollausschusses . . . . .                                                                                                                  | 5      |
| Evangelische Gemeinde in Graz, außerordentliche Zuwendung für die Lehrkräfte der Schulen . . . . .                                                                                             | 155    |

### F.

|                                                                      |     |
|----------------------------------------------------------------------|-----|
| Feldbach — Gleichenberg — Pirkla, Automobil-Postlinien . . . . .     | 172 |
| Feldbach — Gleichenberg — Radkersburg, Eisenbahnbau . . . . .        | 145 |
| Ferenz Franz, Dienstzeitanrechnung 85 u. .                           | 119 |
| Ferienkolonie für Kinder 1919, Landesbeitrag von 100.000 K . . . . . | 121 |
| Fernsprechanlagen, Ausgestaltung . . .                               | 184 |
| Fischereigesetz, betreffend die Vorlage eines neuen . . . . .        | 194 |
| Fließ Josef, Gnabengabe für Josefine Fließ . . . . .                 | 176 |
| Flußregulierungen als Notstandsbauteil .                             | 47  |

|                                                                                                          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Flußregulierungen, Arbeitsprogramm pro 1919 . . . . .                                                    | 60       |
| Fluß- und Bachregulierungen, Kreditgewährung . . . . .                                                   | 170      |
| Foest Rudolf von, Wahl als Mitglied des ständigen Kontrollausschusses . . .                              | 5        |
| Frauendorf, Gemeindeumlage . . . . .                                                                     | 41       |
| Freiberger Franz, Bezüge der neunten Rangsklasse . . . . .                                               | 98       |
| Funktionsgebühren der Landesräte, des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter . . . . . | 11 u. 55 |

### G.

|                                                                                                                                                                                                                                   |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Gallen St., Bezirksumlage . . . . .                                                                                                                                                                                               | 76     |
| Gargitter Eduard, Dr., Wahl zum Landesrate . . . . .                                                                                                                                                                              | 2 u. 9 |
| Geistthal, Gemeinde, Ausübung des Fischereirechtes . . . . .                                                                                                                                                                      | 194    |
| Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildervorstellungen, Gesetz . .                                                                                                                                                    | 160    |
| Gemeindebeamten Deutschsteiermarks, Regelung der Dienstverhältnisse und Gehaltsbezüge . . . . .                                                                                                                                   | 179    |
| Gemeindeneuwahlen und Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, Gesetz . . . . .                                                                                   | 150    |
| Gemeinderatsneuwahl in der Stadt Graz im Jahre 1919, gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl, Gesetz . .                                                                                                                      | 149    |
| Gemeindeteilung St. Josef bei Stainz und Disnig . . . . .                                                                                                                                                                         | 166    |
| Gemeindeumlagen:                                                                                                                                                                                                                  |        |
| Donnersbachwald . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 39     |
| Predlitz . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 40     |
| Frauendorf . . . . .                                                                                                                                                                                                              | 41     |
| Reißeßtraße . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 42     |
| Meßkersdorf . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 58     |
| St. Peter im Sulmtale . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 70     |
| Kleinschlag . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 92     |
| Triebendorf . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 93     |
| Rohrbach an der Lafnitz . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 94     |
| St. Jakob im Walde . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 95     |
| Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, Gesetz .                                                                                                                 | 150    |
| Gemeindevahlordnung und Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, Gesetz . . . . .                                                                                                                            | 149    |
| Geschäftsordnung für die provisorische steiermärkische Landesversammlung 6 u. .                                                                                                                                                   | 10     |
| Geschäftsordnung für den Landesrat 6 u. .                                                                                                                                                                                         | 12     |
| Gesetz, betreffend eine Landesordnung für das Land Steiermark . . . . .                                                                                                                                                           | 17     |
| Gesetz, betreffend Erhöhung der Jagdkartentagen . . . . .                                                                                                                                                                         | 27     |
| Gesetz, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1906, L.-G.-Bl. Nr. 6/1907 über die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zu Gunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds . | 30     |



|                                                                                                                                                                                           |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Gesetz, Abänderung, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen . . . . .                                                        | 33  |
| Gesetz, Abänderung, betreffend die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen . . . . .                                                                        | 34  |
| Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen, betreffend die Schulaufsicht . . . . .                                                                                                           | 35  |
| Gesetz, Änderung der Disziplinarvorschrift für die Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen . . . . .                                                                        | 36  |
| Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, über die Vernehmung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Wasserrechtsgesetz) . . . . .    | 37  |
| Gesetz, betreffend Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern . . . . .                                                                                                                   | 44  |
| Gesetz, betreffend die Einhebung von Vererdigungsgebühren . . . . .                                                                                                                       | 49  |
| Gesetz, betreffend die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften . . . . .                                                                                                     | 53  |
| Gesetz, betreffend die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag und Landtagswahlordnung . . . . .                                                                                        | 89  |
| Gesetz, betreffend Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost . . . . .                                                                 | 130 |
| Gesetz, betreffend eine neue Gemeindevahlordnung und Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz . . . . .                                                               | 149 |
| Gesetz, betreffend die gleichzeitige Neuwahl für den Gemeinderat der Stadt Graz und der Landtagswahl im Jahre 1919 . . . . .                                                              | 149 |
| Gesetz über die Durchführung von Neuwahlen und Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut . . . . .                          | 150 |
| Gesetz, betreffend Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches öffentlicher Volksschulen . . . . .                                                                            | 151 |
| Gesetz, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen . . . . .                                                                                                                | 152 |
| Gesetz, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in Graz behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde aus dem Wirkungskreise der Stadtgemeinde ausgeschieden werden . . . . . | 153 |
| Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildervorstellungen . . . . .                                                                         | 160 |
| Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen                                 | 167 |

|                                                                                                                                                                                 |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Gesetz, betreffend Beiträge der Heimatgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen . . . . . | 180 |
| Gesetz über die Einschränkung der Veräußerung landwirtschaftlicher Outskörper . . . . .                                                                                         | 186 |
| Gesetz, betreffend Einführung einer Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen . . . . .                                                                                      | 193 |
| Gefreu Karl, Gnadenpension . . . . .                                                                                                                                            | 106 |
| Simpl Cäcilia, Pensionserhöhung . 66 u.                                                                                                                                         | 136 |
| Gleisdorf—Hartberg, Automobil-Postlinie                                                                                                                                         | 172 |
| Gleisdorf—Hartberg, Eisenbahnbau . . . . .                                                                                                                                      | 145 |
| Gnadengaben, betreffend die Bewilligung                                                                                                                                         | 26  |
| Gobernik, Uferschutzbau am rechten Murrufer . . . . .                                                                                                                           | 169 |
| Graf Marie Luise, Dienstzeitanrechnung                                                                                                                                          | 133 |
| Graz — Hitzendorf — St. Bartholomä — Stallhofen, Automobil-Postlinie . . . . .                                                                                                  | 172 |
| Graz, K.-G. Innere Stadt Graz, Liegenschaft E.-Z. 165, Lastenlöschung . . . . .                                                                                                 | 102 |
| Graz—Kirchbach, Automobilinie . . . . .                                                                                                                                         | 127 |
| Graz, Landeskrankenhaus, Regelung der Personalverhältnisse in der Apotheke . . . . .                                                                                            | 93  |
| Graz, Schulen der evangelischen Gemeinde, außerordentliche Zuwendung für die Lehrkräfte . . . . .                                                                               | 155 |
| Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme eines Kredites von 40.000.000 K für Lebensmittelkäufe . . . . .                                                                                   | 13  |
| Graz, Stadtgemeinde, Gemeindevahlordnung und Abänderung der Gemeindeordnung, Gesetz . . . . .                                                                                   | 149 |
| Graz, Stadtgemeinde, Gemeinderatsneuwahl im Jahre 1919, gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl, Gesetz . . . . .                                                           | 149 |
| Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 2.000.000 K für das städtische Wasserwerk . . . . .                                                                  | 158 |
| Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 6.000.000 K zur Bedeckung des Abganges der finanziellen Gebarung des Jahres 1918 . . . . .                           | 159 |
| Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung eines Grundstückes . . . . .                                                                                                                   | 48  |
| Graz, Verstaatlichung der städtischen Polizei, Gesetz . . . . .                                                                                                                 | 153 |
| Gröbming, Bezirksumlage . . . . .                                                                                                                                               | 74  |
| Großgrundbesitz in Steiermark, Entseignung . . . . .                                                                                                                            | 125 |
| Güter, landwirtschaftliche, Einschränkung der Veräußerung, Gesetz . . . . .                                                                                                     | 186 |

### A.

|                                                                          |        |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|
| Hagenhofer Franz, Wahl zum Landessrate . . . . .                         | 2 u. 9 |
| Hagenhofer Franz, Betrauung mit der Funktion eines Wirtschaftskommissärs | 3      |
| Hagenhofer Franz, Mitglied des Liquidationsausschusses . . . . .         | 4      |



|                                                                                                       |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Hagenhofer Franz, strafgerichtliche Ver-<br>folgung . . . . .                                         | 191       |
| Haid Anna, Zulagenerhöhung . . . . .                                                                  | 84 u. 118 |
| Hainfeld, Pachtgut, landwirtschaftlicher<br>Betrieb, Überprüfung der Geschäfts-<br>gebarung . . . . . | 46        |
| Hanner Karl, Dienstzeiteinrechnung . . . . .                                                          | 87        |
| Hausmannstätten—Graz, Automobilinie . . . . .                                                         | 127       |
| Hradil Paul, Unterstützung für rechts-<br>wissenschaftliche Arbeiten . . . . .                        | 139       |

### I (I).

|                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Invalide (Kriegsbeschädigte), steirische<br>Förderung der Interessen . . . . . | 57  |
| Invaliden- und Altersheime, Errichtung . . . . .                               | 185 |
| Irdring, Bezirksumlage . . . . .                                               | 73  |

### I (II).

|                                                                                                                               |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Jagdkartentafelerhöhung, Gesetz . . . . .                                                                                     | 27  |
| Jagdrecht, Abänderung und Aufhebung der<br>Eigenjagdrechte, Auftrag zur Vorlage<br>eines Gesetzesentwurfes . . . . .          | 31  |
| Jagdrechtabgabe, Abänderung des Gesetzes<br>vom 23. Dezember 1906, L.-G.-Bl.<br>Nr. 6/1907 . . . . .                          | 30  |
| Jakob St., im Walde, Gemeindeumlage . . . . .                                                                                 | 95  |
| Jauschnig Johann, Pensionszuerkennung . . . . .                                                                               | 129 |
| Joanneum, Landesmuseum, Regelung der<br>Personalverhältnisse . . . . .                                                        | 107 |
| Josef St., bei Stainz-Disniz, Gemeinde-<br>teilung . . . . .                                                                  | 166 |
| Jugoslawen, Protest gegen das Vorgehen<br>derselben wider die deutsche Bevölke-<br>rung des steirischen Unterlandes . . . . . | 8   |
| Jugoslawen, Vordringen in das deutsche<br>Landgebiet, Maßnahmen zur Sicherung . . . . .                                       | 51  |
| Jugoslawen, ungerechtfertigtes Vorgehen<br>gegen die Deutschen im Unterlande . . . . .                                        | 177 |
| Jugoslawische Besetzung im Unterlande,<br>Schadloshaltung und Unterbringung der<br>vertriebenen deutschen Familien . . . . .  | 178 |

### K.

|                                                                                |        |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Kaan Wilhelm Edler von, Dr., Wahl zum<br>Landeshauptmann . . . . .             | 2 u. 9 |
| Kaan Wilhelm Edler von, Dr., Mitglied<br>des Liquidationsausschusses . . . . . | 4      |
| Kaindorf—Pöllau, Eisenbahnbau . . . . .                                        | 145    |
| Kienreich Richard, Einrechnung der Hilfs-<br>beamtendienstzeit . . . . .       | 174    |
| Kinder-Ferienkolonie 1919, Landesbeitrag<br>von 100.000 K . . . . .            | 121    |
| Kinematographenvorstellungen, Gemeinde-<br>abgabe in Trofaiach . . . . .       | 16     |
| Kirchbach—Graz, Automobilinie . . . . .                                        | 127    |
| Kirchbach—Studenzen, Automobilinie . . . . .                                   | 127    |
| Kleinhäuser, Vorschriften über den Bau,<br>Gesetz . . . . .                    | 44     |
| Kleinschlag, Gemeindeumlage . . . . .                                          | 92     |
| Knittelfeld, Luftbarkeitsabgabe . . . . .                                      | 43     |

|                                                                                                                                                                                    |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Knochentuberkulose, Bau einer Heilstätte<br>auf der Stolzalpe . . . . .                                                                                                            | 196          |
| Knöflach—Knittelfeld, Automobil-Postlinie . . . . .                                                                                                                                | 172          |
| Königshofer Matthäus, Pension der<br>VIII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe . . . . .                                                                                                  | 188          |
| Konstituierung der provisorischen Landes-<br>versammlung und Bekanntgabe der-<br>selben an die deutschösterreichische Na-<br>tionalversammlung und an die Re-<br>gierung . . . . . | 1 u. 7       |
| Kontrollausschuß, ständiger, Wahl von<br>Mitgliedern . . . . .                                                                                                                     | 5, 15 u. 110 |
| Krankenhaus, Allgemeines, in Graz, Re-<br>gelung der Personalverhältnisse in der<br>Apotheke . . . . .                                                                             | 98           |
| Krankenhäuser, Regulierung der Lohn-<br>und Dienstverhältnisse der Bediensteten . . . . .                                                                                          | 59           |
| Kranken- und Irrenanstalts-Verpflegs-<br>kosten, Beiträge der Heimatgemein-<br>den, Gesetz . . . . .                                                                               | 180          |
| Krankenversicherungspflicht, Ausdehnung<br>auf die land- und forstwirtschaftlichen<br>Arbeiter und Dienstboten . . . . .                                                           | 122 u. 124   |
| Kriegsbeschädigte, steirische, Förderung<br>der Interessen . . . . .                                                                                                               | 57           |
| Kriegsdienstjahre der Landesangestellten . . . . .                                                                                                                                 | 115          |
| Kriegsdienstjahre der Lehrer . . . . .                                                                                                                                             | 112          |
| Kriegsteuerbeiträge und Anschaf-<br>fungszulagen an Lehrpersonen Deutsch-<br>steiermarks . . . . .                                                                                 | 23           |
| Krüppelkinderfürsorge, Errichtung einer<br>Anstalt . . . . .                                                                                                                       | 181          |
| Künstlerhaus-Erbauung in Graz . . . . .                                                                                                                                            | 182          |
| Kunzer Albert, Dienstzeitanrechnung und<br>Beförderung zum Unterbeamten . . . . .                                                                                                  | 62           |
| Kunzer Albert, Versetzung in die Gruppe<br>der Unterbeamten . . . . .                                                                                                              | 103          |
| Kupferstichsammlung, Jahresenumeration<br>für den Leiter . . . . .                                                                                                                 | 107          |
| Kürzl Heinrich, Dienstzeiteinrechnung . . . . .                                                                                                                                    | 137          |
| Kutschka Franz, Errichtung einer Landes-<br>Lehranstalt für den Arbeitsunterricht . . . . .                                                                                        | 77           |

### L.

|                                                                                                                                         |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Landesangestellte, Verbesserung der ma-<br>teriellen Verhältnisse (Kriegsdienstzeit,<br>Anschaffungsbeiträge und Ruhegenüsse) . . . . . | 115     |
| Landesaufgabe-Forteinhebung auf Wein,<br>Weinmost und Weinmaische . . . . .                                                             | 29      |
| Landesausschuß-Beisitzer, Wahl . . . . .                                                                                                | 2 u. 19 |
| Landesausschuß-Beisitzer, Bestätigung der<br>Wahl als Landesräte . . . . .                                                              | 9       |
| Landesausschuß-Beisitzer, Festsetzung der<br>Funktionsgebühren . . . . .                                                                | 11      |
| Landes-Bauamt, Einführung der Titel für<br>die systemisierten Bauassistentenstellen . . . . .                                           | 32      |
| Landesbeamten, Beförderung außerhalb<br>des systemisierten Standes . . . . .                                                            | 21      |
| Landesbeamten und -beamtinnen, Ver-<br>besserung der materiellen Verhältnisse . . . . .                                                 | 81      |
| Landes-Bibliothek, Direktorstelle in der<br>VI. Rangsklasse, Systemisierung . . . . .                                                   | 107     |



|                                                                                                                                                   |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Landes-Bildergalerie, Vorstandsstelle, X. Rangsklasse . . . . .                                                                                   | 107            |
| Landes-Bürgereschullehrer, Einbeziehung in das Lehrergehaltsgesetz . . . . .                                                                      | 107            |
| Landes-Bürgereschullehrer, Regelung der rechtlichen Stellung . . . . .                                                                            | 79             |
| Landes-Einkaufsstelle (Stelest), wirtschaftliche Gebarung . . . . .                                                                               | 147            |
| Landesfonds-Rechnungsabschlüsse und Voranschläge . . . . .                                                                                        | 52             |
| Landesforste, Grundtausch mit Paul Ritter von Schoeller . . . . .                                                                                 | 100            |
| Landesgrenzen, Sicherung gegen das Vordringen der Jugoslawen . . . . .                                                                            | 51             |
| Landeshauptmann und dessen Stellvertreter, Wahl . . . . .                                                                                         | 2 u. 9         |
| Landeshauptmann und dessen Stellvertreter, Festsetzung der Amtsgebühren . . . . .                                                                 | 11 u. 55       |
| Landeskrankenhaus in Graz, Regelung der Personalverhältnisse in der Apotheke . . . . .                                                            | 98             |
| Landesmuseum „Joanneum“, Regelung der Personalverhältnisse . . . . .                                                                              | 107            |
| Landes-Obereinehmeramts-Beamten, Systemisierung der Dienststellen und Regulierung hinsichtlich der VII. Rangsklasse . . . . .                     | 131            |
| Landesordnung, Änderung derselben, Auftrag . . . . .                                                                                              | 6              |
| Landesordnung, Änderung derselben, Gesetz . . . . .                                                                                               | 17             |
| Landesrat, Geschäftsordnung . . . . .                                                                                                             | 6 u. 12        |
| Landesräte, Wahl . . . . .                                                                                                                        | 2, 9, 19 u. 88 |
| Landesräte, Festsetzung der Funktionsgebühren . . . . .                                                                                           | 11 u. 55       |
| Landes-Rechnungs-Adjunktfinnen und -Offiziantfinnen, Einreihung in Rangsklassen der Gruppe III . . . . .                                          | 80             |
| Landesumlagen und -zuschläge, provisorische Forteinhebung im ersten Halbjahre 1919 . . . . .                                                      | 14 u. 20       |
| Landes-Unterbeamten, Ernennung . . . . .                                                                                                          | 22             |
| Landes-Unterbeamten und Diener, Titeländerung der Dienerkategorie und Regelung der Bezüge . . . . .                                               | 78             |
| Landesversammlung, provisorische, Konstituierung . . . . .                                                                                        | 1              |
| Landesversammlung, provisorische, Bekanntgabe der Konstituierung an die deutschösterreichische Nationalversammlung und an die Regierung . . . . . | 7              |
| Landesversammlung, provisorische, Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder . . . . .                                                          | 11             |
| Landesversammlung, provisorische, Geschäftsordnung . . . . .                                                                                      | 6 u. 10        |
| Landes-Verfäbgabe von Waldland und Baugründen, Gesetz . . . . .                                                                                   | 193            |
| Landes-Wohltätigkeitsanstalten, Regulierung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Bediensteten . . . . .                                           | 59             |

|                                                                                                                                                  |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Landes-Zeughaus, Vorstandsstelle, X. Rangsklasse . . . . .                                                                                       | 107        |
| Landstube, steiermärkische, Ausgestaltung . . . . .                                                                                              | 99         |
| Landtags-Neuwahlen, Gesetz, betreffend die Durchführung . . . . .                                                                                | 89         |
| Landtags-Neuwahlen, Verwendung der Wahlverzeichnisse, Aufnahme der Wahlberechtigten und Wahlauszeichnung . . . . .                               | 90         |
| Landtagswahlordnung . . . . .                                                                                                                    | 89         |
| Landtagswahl im Jahre 1919, gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats-Neuwahl in Graz . . . . .                                                | 149        |
| Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht . . . . .                                    | 122 u. 124 |
| Landwirtschaftliche Betriebe der gewesenen steierm. Statthalterei, Überprüfung der Geschäftsgebarung . . . . .                                   | 46         |
| Landwirtschaftliche Güter, Einschränkung der Veräußerung, Gesetz . . . . .                                                                       | 186        |
| Lehrergehaltsgesetzentwurf, betreffend Ausarbeitung eines neuen . . . . .                                                                        | 114        |
| Lehrergehaltsgesetz, Ruhestands- und Versorgungsbestimmungen . . . . .                                                                           | 167        |
| Lehrerinnen, Abfertigungen an die infolge der Kriegsverhältnisse entlassenen . . . . .                                                           | 156        |
| Lehrerinnen, Aufhebung des Eheverbotes . . . . .                                                                                                 | 68 u. 152  |
| Lehrer, pensionierte, Nachtrag zum Anschaffungsbeiträge pro 1918 . . . . .                                                                       | 113        |
| Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen, Anrechnung der während des Krieges 1914 bis 1918 zurückgelegten Dienstjahre . . . . .                 | 112        |
| Lehrerschaft deutscher Nationalität, Grundsätze für die Behandlung derselben auf steierischem Boden im Nachbarbereiche des Staates SHS . . . . . | 69         |
| Lehrer- und Professorenkammern, Errichtung . . . . .                                                                                             | 111        |
| Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Abänderung der Gesetze über die Anstellung . . . . .                                      | 34         |
| Lehrpersonen, Änderung der Disziplinarvorschrift . . . . .                                                                                       | 36         |
| Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Kriegsteuerungsbeiträge und Anschaffungszulagen . . . . .                                 | 23         |
| Lener Josef, Dienstzeiteinrechnung . . . . .                                                                                                     | 134        |
| Lichtbildervorstellungen, Einhebung von Gemeindeabgaben, Gesetz . . . . .                                                                        | 160        |
| Lind-Großlobming, Drahtseilüberfuhr über die Mur, Wiedererrichtung . . . . .                                                                     | 168        |
| Lindner August, Wahl als Mitglied des ständigen Kontrollausschusses . . . . .                                                                    | 5          |
| Liquidationsausschuß für die Aufteilung des Landesvermögens unter die beiden getrennten Landesteile . . . . .                                    | 4          |
| List Josef, Dienstzeiteinrechnung . . . . .                                                                                                      | 141        |



|                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Löschungsbewilligung, betreffend Lasten auf der Liegenschaft E.-Z. 165, K.-G. Innere Stadt Graz . . . . . | 102 |
| Luftbarkeitsabgabe, Einhebung in der Stadtgemeinde Knittelfeld . . . . .                                  | 43  |
| Luftbarkeitsabgabe für Theater-, Zirkus- und Lichtbildervorstellungen, Gesetz . . . . .                   | 160 |

### M.

|                                                                                                                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Machold Reinhard, Wahl als Mitglied des ständigen Kontrollausschusses . . . . .                                                                                         | 5         |
| Machold Reinhard, Wahl zum Landesrate . . . . .                                                                                                                         | 88        |
| Mahnitz Alois, betreffend definitive Anstellung und Gehaltsregulierung . . . . .                                                                                        | 65 u. 129 |
| Mahnitz Alois, Enthebung von seinem Dienstposten . . . . .                                                                                                              | 135       |
| Mallinger Alexander, Beförderung in die XI. Rangsklasse . . . . .                                                                                                       | 129       |
| Mannert Fritz, Beförderung in die XI. Rangsklasse . . . . .                                                                                                             | 129       |
| Mariazell, Bezirksumlage . . . . .                                                                                                                                      | 96        |
| Martin St., bei Graz, landwirtschaftlicher Betrieb, Überprüfung der Geschäftsgebarung . . . . .                                                                         | 46        |
| Meereszugang für den deutschösterreichischen Staat . . . . .                                                                                                            | 45        |
| Meffersdorf, Gemeindeumlage . . . . .                                                                                                                                   | 58        |
| Militär-Witwen- und Waisenfonds, Kinderschutz und Jugendfürsorge, steiermärkische Landesstelle, Landesbeitrag von 100.000 K für die Kinder-Ferienkolonie 1919 . . . . . | 121       |
| Müller Friedrich, Einreihung in die Zeitvorrückungsgruppe IV . . . . .                                                                                                  | 140       |
| Murau, Bezirksumlage . . . . .                                                                                                                                          | 72        |
| Musikimpostgebühren-Erhöhung . . . . .                                                                                                                                  | 54        |

### N.

|                                                     |    |
|-----------------------------------------------------|----|
| Neumarkt i. St., günstigere Zugverbindung . . . . . | 56 |
| Notstandsbauten, Flußregulierungen . . . . .        | 47 |

### O.

|                                                                                                      |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Obal Johann, definitive Anstellung . . . . .                                                         | 128 |
| Obdach, Bezirksumlage . . . . .                                                                      | 91  |
| Obereinnehmeramt, Regulierung der Dienststellen . . . . .                                            | 131 |
| Oberwölz, Bezirksumlage . . . . .                                                                    | 71  |
| Ogriseg Johann, definitive Anstellung und Gehaltsregulierung . . . . .                               | 65  |
| Ogriseg Johann, Beförderung in die XI. Rangsklasse . . . . .                                         | 129 |
| Ogriseg Johann, Dienstzeiteinrechnung . . . . .                                                      | 161 |
| Olisitz-St. Josef bei Stainz, Gemeindefeileung . . . . .                                             | 166 |
| Ordner, Wahl des Josef Stamek, Franz Tauschmann und Hans Wallner . . . . .                           | 18  |
| Ortnermühle, Ankauf und Durchführung des Leigischprojektes (elektrische Wasserkraftanlage) . . . . . | 171 |

### P.

|                                                                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Payer Anna, Gnadenpension . . . . .                                                                                                            | 64 u. 105 |
| Payner Emma, Zulagenerhöhung . . . . .                                                                                                         | 84 u. 118 |
| Pensionsbezüge der Landesangestellten, Regelung . . . . .                                                                                      | 115       |
| Pernegg, Kraftfuttermittelfabrik, Überprüfung der Geschäftsgebarung . . . . .                                                                  | 46        |
| Peter St., im Sulmtale, Gemeindeumlage . . . . .                                                                                               | 70        |
| Petritsch Juliana, Gnadenpension . . . . .                                                                                                     | 173       |
| Pfadfinderbund, steirischer, Unterstützung . . . . .                                                                                           | 175       |
| Pichler Anton, strafgerichtliche Verfolgung . . . . .                                                                                          | 165       |
| Polizei in Graz, Verstaatlichung . . . . .                                                                                                     | 153       |
| Pongraz Josef, Wahl zum Landeshauptmann-Stellvertreter . . . . .                                                                               | 2 u. 9    |
| Pongraz Josef, Entsendung in den Liquidationsausschuß für die Aufteilung des Landesvermögens unter die beiden getrennten Landesteile . . . . . | 4         |
| Prall Maria, Witwenpension und Erziehungsbeiträge . . . . .                                                                                    | 101       |
| Predlich, Gemeindeumlage . . . . .                                                                                                             | 40        |
| Prisching Franz, Wahl zum Landesrate . . . . .                                                                                                 | 19        |
| Professorenkammern, Errichtung . . . . .                                                                                                       | 111       |

### R.

|                                                                                                                                           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Raabregulierung, Durchführung . . . . .                                                                                                   | 60        |
| Raabregulierung im Bezirke Feldbach und Fehring . . . . .                                                                                 | 170       |
| Radmer-Eisenerz, Kronsfideikommissgut, Rückerwerbung . . . . .                                                                            | 50        |
| Rakuscha Willibald, Einrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit . . . . .                                                                      | 174       |
| Raminger Johann, Versetzung in die Gruppe der Unterbeamten . . . . .                                                                      | 63 u. 103 |
| Ramsauer Hedwig, Bewilligung zur Löschung von grundbücherlichen Lasten auf der Liegenschaft E.-Z. 165, K.-G. Innere Stadt, Graz . . . . . | 102       |
| Rath Anton, Beförderung in die VI. Rangsklasse . . . . .                                                                                  | 28        |
| Raunicher Raimund, Dienstzeitanrechnung . . . . .                                                                                         | 162       |
| Rechnungsabschlüsse der steiermärkischen Landesfonds pro 1913, 1914, 1915 und 1916 . . . . .                                              | 52        |
| Rechnungsabschlüsse des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds pro 1913—1916 . . . . .                                                 | 52        |
| Rechnungs-Abjunktinnen und -Offiziantinnen, Einreihung in die Gruppe III . . . . .                                                        | 80        |
| Regner Anton, strafgerichtliche Verfolgung . . . . .                                                                                      | 164       |
| Reißstraße, Gemeindeumlage . . . . .                                                                                                      | 42        |
| Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Remuneration . . . . .                                                                   | 167       |
| Resel Hans, Wahl zum Landesrat . . . . .                                                                                                  | 2 u. 9    |
| Rintelen Anton, Dr., Wahl zum Landeshauptmann-Stellvertreter . . . . .                                                                    | 2 u. 9    |
| Rohrbach a. d. Lafnitz, Gemeindeumlage . . . . .                                                                                          | 94        |



|                                                         |     |
|---------------------------------------------------------|-----|
| Rosbacher Emma, Erziehungsbeitrag . . .                 | 104 |
| Rosbacher Maria, Gnadenpension . . .                    | 104 |
| Rothbart Gabriele, um Verleihung einer Stelle . . . . . | 142 |
| Ruhegenüsse der Landesangestellten, Regelung . . . . .  | 115 |

### G.

|                                                                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Sachdemobilisierungsgüter, Verteilung . . .                                                                          | 126       |
| Schacherl Michael, Dr., Wahl zum Landesrate . . . . .                                                                | 2 u. 9    |
| Schoeller Paul, Ritter von, Grundtausch im Landesforstbesitz . . . . .                                               | 100       |
| Schoiswohl Michael, Wahl zum Landesrate . . . . .                                                                    | 2 u. 9    |
| Schulaufsicht, Abänderungen der Bestimmungen . . . . .                                                               | 35        |
| Schullehrerpenensionsfonds, steiermärkischer, Rechnungsabschlüsse pro 1913—1916 und Voranschläge pro 1915—1918 . . . | 52        |
| Siechenanstalten, Landes-, Regulierung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Bediensteten . . . . .                   | 59        |
| Simchen Berta, Zulagenerhöhung . . . . .                                                                             | 84 u. 118 |
| Sitter Albin, Dienstzeiteinrechnung . . .                                                                            | 138       |
| Sommerzeit, Stellungnahme zur Einführung . . . . .                                                                   | 143       |
| Sonnenbehandlung, Heilstätte für an Knochentuberkulose Erkrankte, Bau auf der Stolzalpe . . . . .                    | 196       |
| Sozialisierungsgesetze, Protest gegen die überhäufte Vorlage und Verabschiedung . . .                                | 187       |
| Staatsstelegraphen- und Fernsprechanlagen, Ausgestaltung . . . . .                                                   | 184       |
| Stainz, Bezirksumlage . . . . .                                                                                      | 154       |
| Stamež Josef, Wahl als Ordner . . . . .                                                                              | 18        |
| Stamež Josef, Wahl als Mitglied der ständigen Kontrollkommission . . . . .                                           | 110       |
| Statthalterei, landwirtschaftliche Betriebe, Überprüfung der Geschäftsgebarung . . .                                 | 46        |
| Stecher Ludwig, Dienstzeitanrechnung 83 u. . .                                                                       | 117       |
| „Stelest“, wirtschaftliche Gebarung . . .                                                                            | 147       |
| Stolzalpe, Bau einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten . . . . .                  | 196       |
| Strafgerichtliche Verfolgung der Abgeordneten : . . . . .                                                            |           |
| Franz Hagenhofer . . . . .                                                                                           | 191       |
| Anton Pichler . . . . .                                                                                              | 165       |
| Anton Regner . . . . .                                                                                               | 164       |
| Suida Wilhelm, Dr., IX. Rangsklasse . . .                                                                            | 107       |

### I.

|                                                                                             |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabakanbau in Steiermark, Freigabe . . .                                                    | 61  |
| Talerhof, Schloß, landwirtschaftlicher Betrieb, Überprüfung der Geschäftsgebarung . . .     | 46  |
| Talheim—Möderbrugg, Automobil-Postlinie . . . . .                                           | 172 |
| Tarlfer Anna, Gnadenpension . . . . .                                                       | 97  |
| Taubstummenanstalt, Landes-, Einbeziehung der Lehrkräfte in das Lehrerhaltungsgeß . . . . . | 167 |

|                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Tauschmann Franz, Wahl als Mitglied des ständigen Kontrollausschusses . . .                   | 5         |
| Tauschmann Franz, Wahl als Ordner . . .                                                       | 19        |
| Teigitschprojekt (elektrische Wasserkraftanlage) . . . . .                                    | 171       |
| Telegraphen- und Fernsprechanlagen, staatliche, in Steiermark, Ausgestaltung . . .            | 184       |
| Teuerungszulagen für die Lehrerschaft, Entfall . . . . .                                      | 167       |
| Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen, Einhebung von Gemeindeabgaben, Gesetz . . . . . | 160       |
| Tobetz Adolf, Dr., Bezüge und Titel : . . .                                                   |           |
| Primararzt . . . . .                                                                          | 189       |
| Torfgewinnung, Beteiligung des Landes an einer gemischt-öffentlichen Gesellschaft . . . . .   | 146       |
| Triebendorf, Gemeindeumlage . . . . .                                                         | 93        |
| Trosiaich, Gemeindeabgabe für Kinematographenvorstellungen . . . . .                          | 16        |
| Trunk Hans, Zulage . . . . .                                                                  | 82 u. 116 |
| Tunner Gottlieb, Dr., Wahl als Mitglied des ständigen Kontrollausschusses . . .               | 5         |

### U.

|                                                                                                            |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Ubell Maria, Dienstzeitanrechnung . . .                                                                    | 195      |
| Unterbeamten, Ernennung . . . . .                                                                          | 22       |
| Unterbeamten, Regelung der Bezüge . . .                                                                    | 78       |
| Unterland, steirisches, Protest gegen das Vorgehen der Jugoslawen wider die deutsche Bevölkerung . . . . . | 8 u. 177 |
| Unterland, steirisches, Vordringen der Jugoslawen, Maßnahmen zur Sicherung . . .                           | 51       |
| Unterland, steirisches, Schadloshaltung der durch die Jugoslawen vertriebenen deutschen Familien . . . . . | 178      |

### V.

|                                                                                                             |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Verpflegskosten in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten, Beiträge der Heimatgemeinden, Gesetz . . . . . | 180       |
| Versicherung der landschaftlichen Objekte . . .                                                             | 190       |
| Verstovšek Karl, Dr., Mitglied des Liquidationsausschusses . . . . .                                        | 4         |
| Viehverkehr, Landesstelle, Beitritt des Landes Steiermark als Mitglied . . .                                | 24        |
| Viehverkehrsgesellschaft, Änderung der Satzungen . . . . .                                                  | 25        |
| Viehucht und Molkerei, Systemisierung einer Wanderlehrerstelle . . . . .                                    | 163       |
| Volksschulen, Abänderung der Gesetze über die Anstellung des Lehrpersonals . . . . .                        | 34        |
| Volksschulen, Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Schulaufsicht . . .                               | 35        |
| Volksschulen, Änderung der Disziplinarvorschrift für Lehrpersonen . . . . .                                 | 36        |
| Volksschulen, Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches . . . . .                             | 33 u. 151 |
| Volk- und Bürgerschulen, Religionsunterricht, Remuneration . . . . .                                        | 167       |



|                                                                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Volks- und Bürgerschullehrkräfte, Anrechnung der während des Krieges 1914 bis 1918 zurückgelegten Dienstjahre | 112 |
| Volks- und Bürgerschullehrkräfte, Kriegsfeuerungsbeiträge und Anschaffungszulagen                             | 23  |
| Volks- und Bürgerschullehrkräfte, Gehaltsgefeß, Ruhestands- und Versorgungsbestimmungen                       | 167 |
| Volks- und Bürgerschullehrkräfte, pensionierte, Nachtrag zum Anschaffungsbeitrag pro 1918                     | 113 |
| Volksmehr, Mannschafspersonen, Flüssigstellung der Kündigungsgelder                                           | 192 |
| Voranschläge des steiermärkischen Landesfonds pro 1915, 1916, 1917 und 1918                                   | 52  |
| Voranschläge des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds pro 1915 bis 1918                                  | 52  |
| Vorau, Bezirksumlage                                                                                          | 75  |

### W.

|                                                                                         |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Wagna, landwirtschaftlicher Betrieb, Überprüfung der Geschäftsgebarung                  | 46             |
| Wahl des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreter                                    | 2 u. 9         |
| Wahl des Landesrates                                                                    | 2, 9, 19 u. 88 |
| Wahl von Mitgliedern in den ständigen Kontrollausschuß                                  | 5, 15 u. 110   |
| Wahl von drei Ordnern                                                                   | 18             |
| „Währungsschuß“, Verein, Sicherung der Staats-(Kriegs-)anleihen und Schuß der Banknoten | 143            |
| Waldband und Baugründe, Landes-Wertabgabe, Geseß                                        | 193            |
| Wallner Hans, Wahl als Ordner                                                           | 18             |
| Wasserrechtsgeseß vom 18. Jänner 1872, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 8, Ergänzung und Abänderung  | 37             |

|                                                                                                                             |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Wein, Weinmost und Weinmaische, Landesauflage, Forteinhebung                                                                | 29     |
| Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost, Gemeindeabgabe auf den Verbrauch                                                  | 130    |
| Werndorf, Kadaververwertung und Futtermittelfabrik, Überprüfung der Geschäftsgebarung                                       | 46     |
| Wertabgabe von Waldband und Baugründen, Geseß                                                                               | 193    |
| Wertzuwachsabgabe, Einhebung von Liegenenschaften                                                                           | 53     |
| Wildon-Kirchbach-Studenzen, Automobillinie                                                                                  | 127    |
| Winter Richard, Dr., Wahl als Mitglied des ständigen Kontrollausschusses                                                    | 15     |
| Wirtschaftskommissäre, Betrauung der Landesräte Dr. Viktor Wutte, Dr. Arnold Eisler und Franz Jagenhofer mit den Funktionen | 3      |
| Wischo Friz, Ernennung zum Medikamentenoberverwalter                                                                        | 98     |
| Wohltätigkeitsanstalten, Landes-, Regulierung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Bediensteten                             | 59     |
| Wutte Viktor, Dr., Wahl zum Landesrate                                                                                      | 2 u. 9 |
| Wutte Viktor, Dr., Betrauung mit der Funktion eines Wirtschaftskommissärs                                                   | 3      |

### 3.

|                                                                                                  |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Zeughaus, Landes-, Vorstandstelle, X. Rangsklasse                                                | 107 |
| Zirkusvorstellungen, Einhebung von Gemeindeabgaben, Geseß                                        | 160 |
| Zupanc Martin, betreffend Wanderlehrstelle für Viehzucht und Molckerei und Dienstzeiteinrechnung | 163 |

### 2.

|                                                                                                  |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Zirkusvorstellungen, Einhebung von Gemeindeabgaben, Geseß                                        | 160 |
| Zupanc Martin, betreffend Wanderlehrstelle für Viehzucht und Molckerei und Dienstzeiteinrechnung | 163 |